

Verfahrensvermerke

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Apensen diese 28. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Apensen, den 12.12.2018 _____
Der Samtgemeindebürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am **15.03.2018** die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **24.04.2018** ortsüblich bekannt gemacht.

Apensen, den 12.12.2018 _____
Der Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Samtgemeinde Apensen hat am **15.03.2018** dem Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **01.09.2018** ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung haben vom **10.09.2018** bis einschließlich **12.10.2018** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Apensen, den 12.12.2018 _____
Der Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Apensen hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 28. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am **29.11.2018** beschlossen.

Apensen, den 12.12.2018 _____
Der Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.: _____) vom _____ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Stade, den _____
Landkreis Stade

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am _____ im Amtsblatt für den Landkreis Stade bekannt gemacht worden. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit dem Datum der Veröffentlichung wirksam geworden.

Apensen, den _____
Der Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung sind eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.

Apensen, den _____
Der Samtgemeindebürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK5)
Maßstab: 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2009 
Regionaldirektion Otterndorf

Planverfasser

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von:


Cappel + Kranzhoff

Stadtentwicklung und Planung GmbH
Poststraße 27, 21709 Himmelpforten, Telefon 04144 - 2179 10, Fax 2179 11


Himmelpforten, den 17.12.2018 _____
Stadtplaner

Planzeichenerklärung


1. Art der baulichen Nutzung

 Gewerbliche Baufläche (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)


2. Grünflächen

 Grünfläche (Randeingrünung) (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

3. Sonstige Planzeichen

 Grenze des Änderungsbereiches

 Grundstücksgrenzen

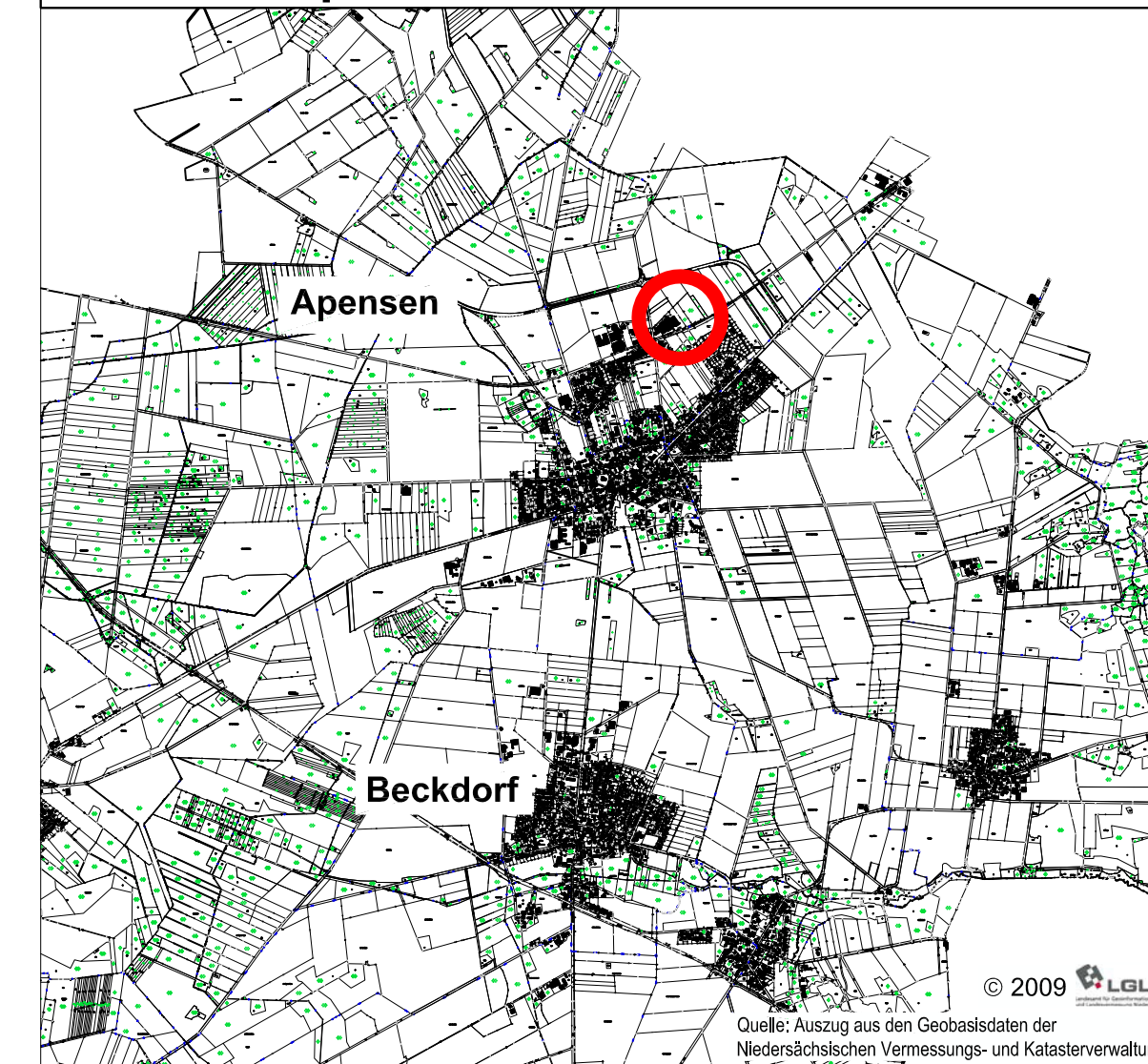
 Gebäude mit Nebengebäuden

Planzeichnung



Übersichtsplan

M 1 : 50.000



Samtgemeinde Apensen
Landkreis Stade

28. Änderung des Flächennutzungsplanes
in der Mitgliedsgemeinde Apensen

M 1 : 5.000

Auftraggeber:

Samtgemeinde Apensen
Buxtehuder Straße 27
21641 Apensen

Feststellung Dezember 2018

Planverfasser:

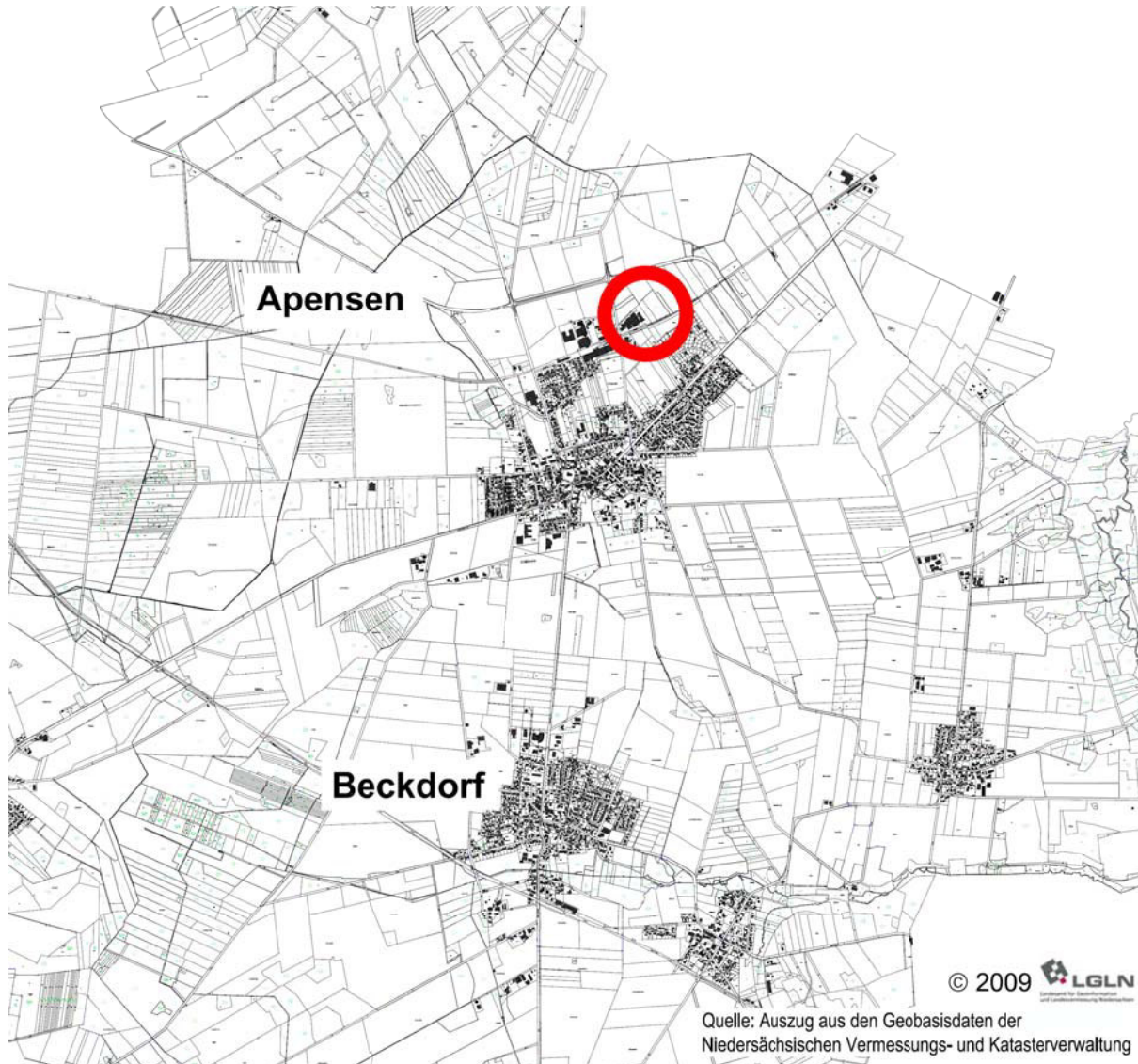
cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh 

Poststr. 27, 21709 Himmelpforten
Tel. 04144 - 2179 10, Fax 2179 11

28. Änderung des Flächennutzungsplans

Teil A: Begründung und Abwägung

Teil B: Umweltbericht



Feststellung Dezember 2018

bearbeitet im Auftrag
der Samtgemeinde Apensen

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh

Poststraße 27, 21709 Himmelpforten
Tel. 0 41 44 – 21 79 10, Fax 21 79 11
E-Mail: mail@ck-stadtplanung.de



Inhalt der Begründung und Abwägung (Teil A der Begründung)

1.	Planungsanlass und allgemeine Planungsziele	1
2.	Planerische Rahmenbedingungen	1
2.1	Vorgaben der Raumordnung	1
2.2	Naturschutzfachliche Aussagen	1
2.3	Vorbemerkungen zur Änderungsfläche	1
3.	Städtebauliche Planung und Abwägung	2
	Fläche 28.1, Gemeinde Apensen: Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 42 „Erweiterung Eisbär Eis“	2
4.	Eingriffsregelung	6
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	6
4.2	Ermittlung von Eingriff und voraussichtlichem Kompensationsbedarf	7
4.3	Zusammenstellung des voraussichtlichen Kompensationsbedarfs	8
4.4	Suchraum für Kompensationsmaßnahmen	8
5.	Flächenübersicht	9

Teil B: Umweltbericht (*separat*)

1. Planungsanlass und allgemeine Planungsziele

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Apensen ist mit der Bekanntmachung vom 02.11.1978 wirksam. Bisher wurden 26 Änderungen abgeschlossen. Für die 27. Änderung steht die Genehmigung an.

Diese 28. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Teilfläche (Fläche 28.1) am östlichen Randbereich des Gewerbegebietes von Apensen. Eine ursprünglich im Vorentwurf vorgesehene, zweite Teilfläche (ursprünglich Fläche 28.2) westlich der Siedlungslage von Apensen, auf der ein Hundeübungsplatz planungsrechtlich ermöglicht werden sollte, ist aufgrund der während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen nicht mehr Teil des Entwurfsstandes. Ggf. soll für diese Fläche eine separate Änderung erfolgen.

Auf der nunmehr verbleibenden Änderungsfläche soll die Erweiterung eines Gewerbebetriebes zur Fertigung von Speiseeis durch Darstellung einer gewerblichen Baufläche am Rande des Gewerbegebietes von Apensen vorbereitet werden. Die Gemeinde Apensen stellt für diesen Bereich parallel den Bebauungsplan Nr. 42 auf. Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist diese Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 28. Änderung umfasst die nachfolgende Teilfläche:

Fläche Nr.	Allgemeine Planungsziele	Geplante Darstellung	Größe (ca.)
28.1	Gemeinde Apensen, Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 42 „Erweiterung Eisbär Eis“: Darstellung einer gewerblichen Baufläche und Verlagerung der Randeingrünung zur Vorbereitung einer Betriebserweiterung	G, Grünfläche (Randeingrünung)	0,92 ha

2. Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Vorgaben der Raumordnung

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen, zuletzt bekanntgemacht im Jahr 2017, sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013 (RRÖP) des Landkreises Stade.

Die grundsätzliche Abstimmung der Planung mit den Zielen und Aussagen der Raumordnung erfolgt bei der Erläuterung bzw. Abwägung des Änderungsbereichs.

2.2 Naturschutzfachliche Aussagen

Ein Landschaftsplan für die Samtgemeinde Apensen wurde vor Kurzem fertiggestellt, sodass entsprechende landschaftsplanerische Aussagen im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt werden können.

2.3 Vorbemerkungen zur Änderungsfläche

Die Randeingrünungen sollten als Baum-Strauch-Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen umgesetzt werden. Im Flächennutzungsplan werden sie aufgrund des Maßstabs und des Charakters dieses Planungsinstrumentes in einer Regelbreite dargestellt. Die tatsächliche spätere Ausführung kann bedarfsgerecht davon abweichen. Näheres bleibt den nachgeordneten Bebauungsplan- sowie Genehmigungsverfahren vorbehalten.

3. Städtebauliche Planung und Abwägung

Fläche 28.1, Gemeinde Apensen: Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 42 „Erweiterung Eisbär Eis“

Planungsziel:	Darstellung einer gewerblichen Baufläche und Verlagerung der Randeingrünung zur Erweiterung des ansässigen Gewerbebetriebes in Richtung Osten
Bestand, Lage und Erschließung:	Lage im Norden der Ortslage von Apensen östlich angrenzend an das Betriebsgelände von Eisbär Eis Erschließung über das Betriebsgelände mit Anschluss an die Eisbärstraße, die weiter westlich in die Neukloster Straße mündet, möglich. Nutzungen: Grünland im Norden und Lagerfläche im Süden
Bisherige Darstellungen:	0,76 ha Fläche für die Landwirtschaft und 0,16 ha Grünfläche (Randeingrünung)
Geplante Darstellung:	0,70 ha gewerbliche Baufläche und 0,22 ha Grünfläche (Randeingrünung)
Ziele und Grundsätze der Raumordnung (RROP 2013):	Mittelzentrum Buxtehude ca. 7 km östlich der Ortslage Apensen Apensen ist Grundzentrum und Standort mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten. Flächenbereitstellung für gewerbliche Nutzungen soll sich im Rahmen des für die örtliche Flächennachfrage notwendigen Flächenumfanges bewegen. Plangebiet grenzt an ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund der besonderen Funktionen. Südlich des Plangebietes liegt die Eisenbahnstrecke.
Naturschutz und Landschaftspflege (u. a. LRP / LP):	Biotoptypen: landwirtschaftliche Lagerfläche (EL) im Süden, artenarmes Intensivgrünland (GI) im nördlichen Teilbereich; Biotope von geringer oder sehr geringer Bedeutung; Einzelbäume vereinzelt als Biotop mit mittlerer Bedeutung teilweise Bereich hoher Grundwasserneubildung mit Dauervegetation Lage im Gebiet mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. das Landschaftserleben (Vorbelastung durch Eisenbahnstrecke sowie Windenergieanlagen) Lage im Schwerpunktraum für die lokale Biotopvernetzung von Kleingewässern mit besonderer Bedeutung als Laichgewässer für Laubfroschvorkommen auf der Apenser Lehmgeest und der östlichen Harsefelder Geest mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung von Laubfroschpopulationen Im Bereich des Kreisels der Ortskernentlastungsstraße Kleingewässer mit Vorkommen des Laubfrosches oder für den Laubfrosch potentiell geeignete Kleingewässer auf der Apenser Lehmgeest im Abstand von etwa 100 Metern östlich ein von der landesweiten Biotopkartierung erfasster Bereich vorhanden (naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit hoher Bedeutung) Lage im Übergang zur Zielkategorie 5 = Siedlungsgebiete mit möglichst

	hohem Anteil an Siedlungsgrün/-vegetation Ziele gemäß LP: Verbesserung der Ortsrandgestaltung, Sicherung / Anlage von Gehölzbeständen
Landschaftsbild:	Ortsrand / Übergang zur freien Landschaft
Immissionsschutz:	(nicht unmittelbar angrenzende) Wohnbebauung im Süden, Eisenbahnstrecke

Lage und Bestand

Der knapp 0,9 Hektar große Änderungsbereich im Norden der Ortslage von Apensen grenzt unmittelbar an das Betriebsgelände eines ansässigen Gewerbebetriebes (Eisbär Eis). Das Betriebsgelände erstreckt sich östlich der „Neukloster Straße“ und nördlich der Eisenbahnstrecke. Der Erweiterungsbereich kann über das bestehende Betriebsgelände erschlossen werden.

Der nördliche Teilbereich des Änderungsbereichs stellt sich derzeit als intensiv landwirtschaftlich genutztes Grünland dar. Der südliche Teilbereich wird als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt. Im Plangebiet, insbesondere in Randbereichen, befinden sich einige Gehölze. An der südlichen Plangebietsgrenze entlang der Bahntrasse verläuft ein (landwirtschaftlicher) Weg.

Westlich angrenzend liegt das Betriebsgelände des Gewerbebetriebes. Insbesondere im südlichen und östlichen Bereich des Betriebsgeländes erstrecken sich die großflächigen Baukörper. Angrenzend an den Erweiterungsbereich ist ein Hochregallager vorhanden. Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Süden grenzt die Eisenbahnstrecke an.

Die Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan zum überwiegenden Teil als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Westen des Änderungsbereiches ist eine Randeingrünung dargestellt.

Erläuterung der Planung

Im Gewerbegebiet im Norden der Ortslage von Apensen befindet sich seit Jahrzehnten der Standort eines überregional erfolgreichen Gewerbebetriebes. Dieser Betrieb hat sich kontinuierlich weiterentwickelt und strebt aufgrund betrieblicher Erfordernisse nunmehr die Erweiterung der Betriebsflächen an.

Vorgesehen ist die Erweiterung auf angrenzenden Flächen in Richtung Osten. Mit der Erweiterung der Betriebsflächen sollen insbesondere notwendig gewordene PKW-Stellflächen für Mitarbeiter geschaffen werden. Diese sollen fußläufig zu den Sozialräumen, die über die Eisbärstraße erreicht werden, liegen. Perspektivisch ist zudem der Bau einer Lagerhalle oder die Erweiterung des bestehenden Kühlhauses auf der Erweiterungsfläche angedacht. Eine Anbindung der gewerblichen Baufläche kann über das bestehende Betriebsgelände mit Anschluss an die Eisbärstraße erfolgen. LKW mit Kühlaggregaten werden nördlich der bestehenden Betriebsgebäude verkehren.

Durch diese 28. Änderung soll die Erweiterung des Betriebsgeländes auf Ebene des Flächennutzungsplans vorbereitet werden. Entsprechend den Planungszielen soll für den Änderungsbereich anstatt einer Fläche für die Landwirtschaft eine gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Aufgrund der Erweiterung nach Osten muss die ursprünglich im Flächennutzungsplan enthaltene Darstellung einer Randeingrünung entfallen. Eingrünungs- bzw. Abschirmungsmaßnahmen sollen an den neuen Rändern des zukünftigen Betriebsgeländes entstehen. Hierzu wird auf Ebene des Flächennutzungsplans eine Grünfläche

als Randeingrünung in Regelbreite dargestellt.

Der im südlichen Bereich entlang der Eisenbahnstrecke verlaufende landwirtschaftliche Weg kann auf Ebene des Bebauungsplanes gesichert werden. Im Flächennutzungsplan wird er aufgrund der Darstellungen in den Grundzügen nicht gesondert dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass parallel zu dieser 28. Änderung des Flächennutzungsplans die Gemeinde Apensen den Bebauungsplan Nr. 42 „Erweiterung Eisbär Eis“ aufstellt.

Vorgaben der Raumordnung

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2017 sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013 (RROP) des Landkreises Stade.

Das Mittelzentrum Buxtehude liegt ca. 7 km nordöstlich der Ortslage Apensen. Apensen ist als Grundzentrum als Standort mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen.

Die Flächenbereitstellung für gewerbliche Nutzungen soll sich im Rahmen des für die örtliche Flächennachfrage notwendigen Flächenumfanges bewegen.

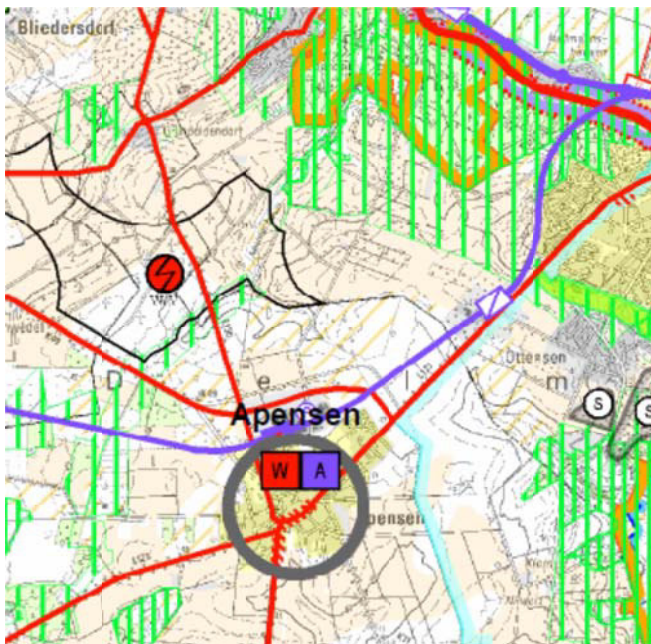


Abb.: Auszug aus dem RROP des Landkreises Stade 2013 / Ortslage Apensen (ohne Maßstab)

Apensen ist aufgrund des hohen natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials und aufgrund besonderer Funktionen von großflächigen Gebieten für Landwirtschaft umgeben.

Der Planbereich grenzt an ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Dieses wird durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus sind keine Beeinträchtigungen anderer Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete

durch die Planung erkennbar.

Die Eisenbahnstrecke ist entsprechend im RROP festgelegt.

Insgesamt sind durch die Planung keine Konflikte mit den Zielen der Raumordnung erkennbar, da die Planung der Standortsicherung bzw. betrieblichen Weiterentwicklung eines bestehenden Betriebes in einem Grundzentrum mit der entsprechenden besonderen Entwicklungsaufgabe dient.

Verkehr / Erschließung / Ver- und Entsorgung

Eine Anbindung der erweiterten gewerblichen Baufläche kann über das bestehende Betriebsgelände erfolgen. In Richtung Norden kann über die Neukloster Straße die Ortsumgehung erreicht werden. Die Straßen im Umfeld können den ggf. entstehenden, geringfügigen

gigen Mehrverkehr aufnehmen, sodass insgesamt keine negativen Auswirkungen auf den Straßenverkehr zu befürchten sind.

Der landwirtschaftliche Weg im südlichen Bereich der Änderungsfläche ist zu sichern, um die Erreichbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen zu gewährleisten.

Ein Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze ist möglich. Die Löschwasserversorgung wird nach derzeitigem Kenntnisstand durch die vorhandenen Entnahmestellen gewährleistet.

Immissionsschutz

Aufgrund der Planung werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Immissionsschutzkonflikte vorbereitet, da schützenswerte Wohnbebauung in ausreichender Entfernung liegt. Aufgrund der Erweiterung rückt das Gewerbegebiet ganz geringfügig näher an bestehende Wohngebiete. Durch geeignete Festsetzungen kann auf Ebene des Bebauungsplans ein ausreichender Immissionsschutz benachbarter Wohnnutzungen durch die Immissionen des gesamten Gewerbegebietes sichergestellt werden (siehe Anlage).

Die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen der Bahnstrecke werden als für eine gewerbliche Nutzung vertretbar angesehen. Die Ortskernentlastungsstraße liegt in ausreichender Entfernung zum Plangebiet.

Ortsübliche landwirtschaftliche Immissionen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, sind mit dem Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot zu tolerieren.

Landwirtschaft

Durch die Planung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und für eine gewerbliche Nutzung vorbereitet. Die Flächen stehen einer landwirtschaftlichen Nutzung perspektivisch nicht mehr zur Verfügung. Allerdings werden die Flächen bereits zu einem großen Teil lediglich als Lagerfläche genutzt. Die übrigen Flächen weisen aufgrund des Flächenzuschnitts zudem keine besondere Eignung auf. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird – unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse – soweit wie möglich reduziert.

Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen bleibt gewährleistet, sofern der landwirtschaftliche Weg zukünftig erhalten bleibt.

Naturschutz

Durch die Planung wird die Umwidmung von für landwirtschaftliche Zwecke genutzten Flächen zu einer gewerblichen Baufläche mit Randeingrünung vorbereitet. Der Bestand wird als Grünland sowie Lagerfläche genutzt und weist keine besonders wertvollen Strukturen auf. Es befinden sich keine Naturdenkmale im Plangebiet; es sind keine geschützten Objekte oder geschützten Gebiete im Sinne des Naturschutzrechts durch die Planung betroffen.

Planungsalternativen

Für die Erweiterung des Betriebes am bestehenden Standort kommen grundsätzlich zwei Alternativen in Betracht: Eine betriebliche Erweiterung in Richtung Norden (Bereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 8, 8. Änderung, der Gemeinde Apensen) oder die hier

angestrebte Erweiterung in Richtung Osten.

Eine Erweiterung in Richtung Osten ist aufgrund gegenwärtiger betrieblicher Anforderungen erforderlich. In diesem Bereich sollen Parkflächen für die Mitarbeiter fußläufig zu den Sozialräumen, die über die Eisbärstraße erreichbar sind, geschaffen werden. Da Parkflächen auf den nördlich liegenden Erweiterungsflächen erhebliche Fußwege für die Mitarbeiter bedeuten würden, sollen diese im Nahbereich der Eisbärstraße hergestellt werden. Perspektivisch sind auch die Erweiterung des vorhandenen Kühlhauses sowie der Bau einer weiteren Lagerhalle möglich. Ein ausreichender Immissionschutz für die südlich liegenden Wohngebiete kann auch bei einer Erweiterung des Betriebes in Richtung Osten sichergestellt werden. Auf den nördlich des Betriebsgeländes gelegenen Flächen soll dagegen langfristig eine Erweiterung der Produktion stattfinden, sodass Mitarbeiterstellplätze in diesem Bereich nicht gewünscht sind.

Die bereits im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche soll mit dieser Änderung in Richtung Osten erweitert werden. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung erscheint keine Alternative städtebaulich sinnvoll.

4. Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt.

Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff dann, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit Eingriffe bereits vor der bauleitplanerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Es sind also nur die Darstellungen neuer Bauflächen für die Betrachtungen der Eingriffsregelung relevant. Gleiches gilt für bereits bebaute, aber bisher noch nicht im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung ist die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in erster Linie durch die Wahl eines wenig empfindlichen und teilweise genutzten Standortes in Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet (Vorbelastung) sowie durch eine Randeingrünung erreichbar. Hierdurch kann in Randbereichen der Betriebserweiterungsflächen eine Eingrünung mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen erfolgen. In der Planzeichnung sind entsprechend Pflanzstreifen (Grünflächen als Randeingrünung) dargestellt. Diese Eingrünungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind auf Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren. Beeinträchtigungen von Arten- und Lebensgemeinschaften können in erster Linie durch die Flächenauswahl vermieden werden. Für die Minimierung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind – soweit möglich – geringwertige Böden (Ackerflächen) ausgewählt worden. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen (bestehende Gebäudekörper, Windenergieanlagen im Umfeld) sind keine über den Bestand hinausgehenden, erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Neben den vorgenannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sollten auf der Ebene der Bebauungspläne und Einzelgenehmigungsverfahren weitere Maßnahmen in Betracht gezogen werden. Hierzu zählen:

- Sammlung des unverschmutzten, auf den Dachflächen anfallenden Regenwassers und Versickerung auf den Grundstücken oder Zuführung in hausinterne Brauchwasserkreisläufe (Wasser, Boden)
- Regenwasserrückhaltung in naturnah gestalteten Rückhaltebecken, Versickerungsmulden oder Gräben (Grundwasser, Boden, Klima)
- Reduzierung der Versiegelung durch sparsamen Umgang mit der Erschließung und weitestgehende Verwendung wassergebundener Decken (Klima, Boden, Grundwasser)
- Trennung des Bodenaushubs bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaus erreicht werden kann (Boden)
- Beachtung der Regeln der Technik bei der Verwertung von Bodenmaterial (Boden)
- Verwendung heimischer, standorttypischer Gehölze entsprechend der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation bei Neuanpflanzungen (Artenschutz, Landschaftsbild)
- Schaffung von „weichen“ Übergängen zwischen Betriebsgelände und offener Landschaft durch Randeingrünungen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern (Landschaftsbild)
- Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen auf Stellplatzanlagen (Orts- und Landschaftsbild, Arten und Biotope)
- Verwendung regionaltypischer Gestaltungen bei Neubauten in Materialien, Formen, Farben und Maßstäben (Orts- und Landschaftsbild)
- Nutzung regenerativer Energien durch z.B. Sonnenkollektoren, Photovoltaik (Klima, Luft)
- Beachtung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen sowie Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen (Artenschutz)

4.2 Ermittlung von Eingriff und voraussichtlichem Kompensationsbedarf

Durch die Planung werden bislang als Flächen für die Landwirtschaft sowie als Grünfläche dargestellte Flächen zu gewerblichen Bauflächen mit einer Randeingrünung umgewandelt (ca. 0,92 ha). Die Wertigkeit der bislang unbebauten Flächen für den Naturhaushalt ist insgesamt als relativ gering einzuschätzen. Es kommt perspektivisch zu einer mit dem bestehenden Betriebsgelände vergleichbaren hohen Bodenversiegelung. Es werden gegenüber dem Bestand Flächen für Bebauungen und Erschließungsflächen neu versiegelt. Durch die Versiegelung des Bodens kommt es u.a. zur Störung der physikalischen Oberflächenstruktur sowie der Verminderung von Versickerungsmöglichkeiten von Oberflächenwasser/ Regenwasser. Die zusätzliche Bodenversiegelung wird voraussichtlich maximal ca. 0,55 ha umfassen. Für den Eingriff ist auf Ebene des Bebauungsplanes ein entsprechender Ausgleich auf einer geeigneten Fläche außerhalb des Plangebietes zu schaffen.

Erhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten, da keine Biotoptypen mit besonderer Bedeutung überplant werden. Lebensraum, der derzeit – bei intensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sowie als Lagerfläche – nur eingeschränkt bedeutsam ist, geht verloren. Das in etwa 100 Metern entfernt liegende Biotop wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Die (planerisch) vorhandene Randeingrünung sowie im Bereich der Erweiterungsfläche vorhandene Gehölze entfallen. Der Ausgleich für die Überplanung der Randeingrünung sowie der übrigen Gehölze erfolgt durch die neue Randeingrünung der Erweiterungsfläche. In den Randbereichen sind perspektivisch ausreichend neue Anpflanzungen zu erwarten. Durch die Etablierung einer Randeingrünung am neuen Rand des Betriebsgeländes wird neuer Lebensraum geschaffen.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung in der Umgebung (z. B. Hochregallager) wird in einen vorbelasteten Landschaftsbereich eingegriffen. Die mögliche Erweiterung wird aufgrund der Vorbelastung als kein über den Bestand hinausgehender Eingriff in das Landschaftsbild gewertet. Die geplante Randeingrünung verbessert die Einbettung des Betriebsgeländes in das Landschaftsbild.

4.3 Zusammenstellung des voraussichtlichen Kompensationsbedarfs

In der vorbereitenden Bauleitplanung kann nur eine überschlägige Einschätzung der zu erwartenden Eingriffe angegeben werden. Durch die Darstellung neuer Bauflächen werden folgende Größenordnungen für zusätzliche Kompensationsmaßnahmen veranschlagt:

Gemeinde / Ortschaft	Fläche	auszugleichender Eingriff	Anmerkungen
Apensen	28.1 Gewerbliche Baufläche mit Randeingrünung	- ca. 0,55 ha Bodenversiegelung - ca. 0,16 ha Randeingrünung	- Ausgleich für Bodenversiegelung, extern - Ausgleich durch Verlagerung der Randeingrünung
Summe		ca. 0,71 ha	

Die genannten Werte geben nur grobe Größenordnungen wieder, da konkretere Aussagen auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht gemacht werden können.

4.4 Suchraum für Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen sollen grundsätzlich im Einklang mit den Zielen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Stade bzw. des Landschaftsplans der Samtgemeinde Apensen erfolgen. Vorzugsweise sind Ausgleichsmaßnahmen im gleichen Landschaftsraum wie die Eingriffe durchzuführen. In der Regel kommen hierfür Anpflanzungen standortgerechter, heimischer Gehölze in Frage.

Die nähere Bestimmung der Teilflächen und Details zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen erfolgen im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. im Baugenehmigungsverfahren, da erst dann der Kompensationsbedarf zeitlich und inhaltlich konkret absehbar ist. Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollten mit der Unteren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig abgestimmt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei externen Kompensationsmaßnahmen im Bereich von Gewässern ggf. erforderliche Räumstreifen zu berücksichtigen sind.

5. Flächenübersicht

Fläche	FNP Bestand (ha)	FNP Planung (ha)
28.1 Gemeinde Apensen	Gesamt: 0,92	0,92
	Flächen für die Landwirtschaft 0,76	
	Grünfläche (Randeingrünung) 0,16	Grünfläche (Randeingrünung) 0,22
		Gewerbefläche 0,70
Gesamtfläche ca.	0,92	0,92

Zu dieser Begründung gehört der Umweltbericht als eigenständiger Teil B.

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh



Plan und Begründung wurden ausgearbeitet vom Büro Cappel + Kranzhoff, Stadtentwicklung und Planung GmbH, Büro Himmelpforten, im Auftrag und im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Apensen.

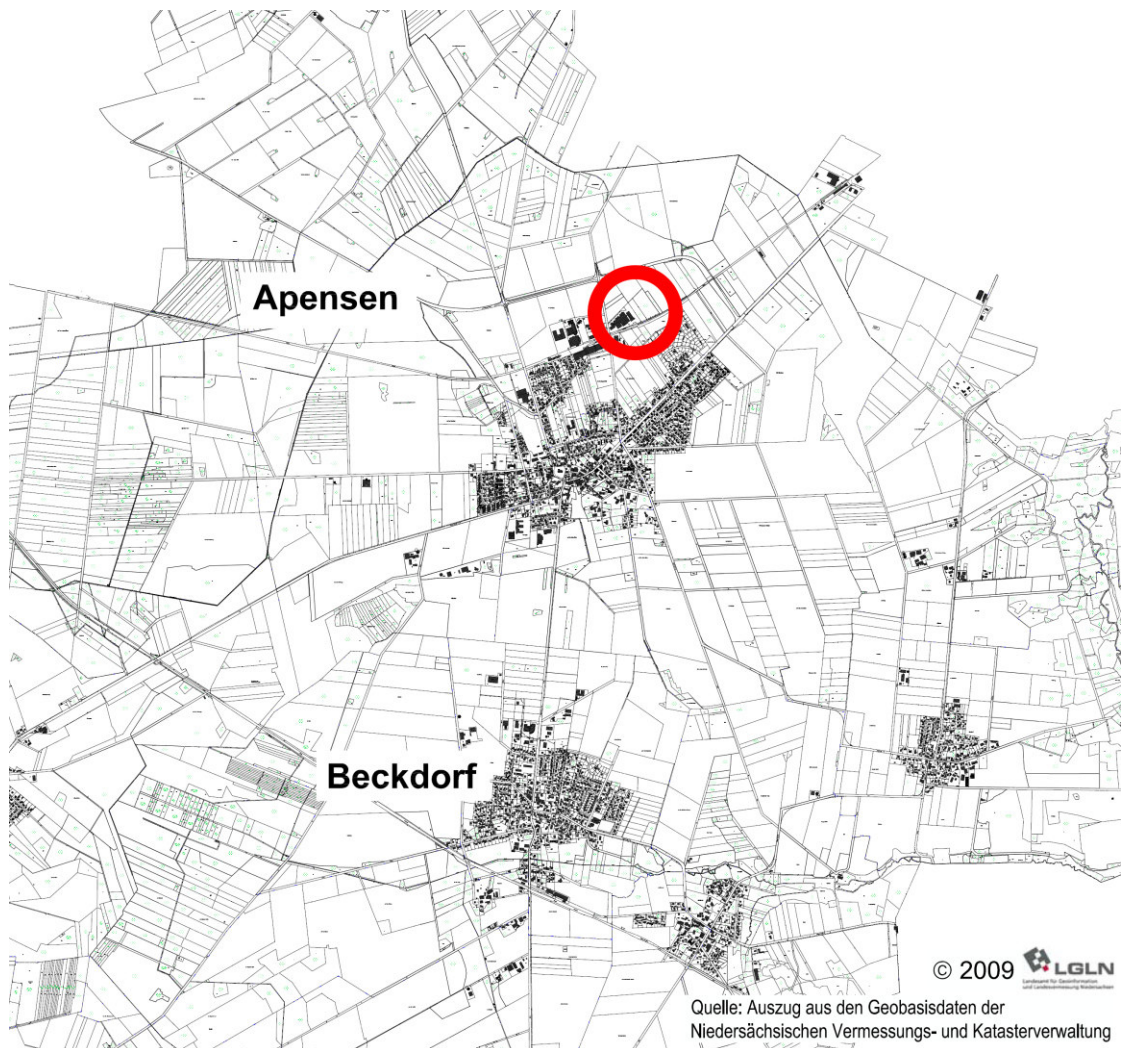
Anlagen:

- Modellberechnung Schallimmissionen/ Lageplan zur Erweiterung des Gewerbebetriebes Eisbär- Eis in der Samtgemeinde Apensen, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (Hamburg), Stand: 23.02.2018
- Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 42 „Erweiterung Eisbär Eis“ der Gemeinde Apensen von Bartels Umweltplanung (Stand: 24.07.2018)

28. Änderung des Flächennutzungsplans

Teil A: Begründung und Abwägung

Teil B: Umweltbericht



Feststellung Dezember 2018

bearbeitet im Auftrag
der Samtgemeinde Apensen

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh



Poststraße 27, 21709 Himmelpforten
Tel. 0 41 44 – 21 79 10, Fax 21 79 11
E-Mail: mail@ck-stadtplanung.de

Inhalt des Umweltberichtes (Teil B der Begründung)

1	Einleitung	1
1.3	Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	1
1.4	Bedarf an Grund und Boden	1
1.5	Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung bei der Planung	1
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1	Beschreibung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung	4
2.1.1	Arten / Tiere	4
2.1.2	Pflanzen und Biotop	5
2.1.3	Fläche und Boden	6
2.1.4	Wasser	6
2.1.5	Luft und Klima	7
2.1.6	Landschafts- und Ortsbild	8
2.1.7	Mensch und Gesundheit	8
2.1.8	Kultur- und Sachgüter	9
2.1.9	Wechselwirkungen	9
2.1.10	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	10
2.2	Alternative Planungsmöglichkeiten	10
2.3	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	10
2.4	Beachtung der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel	10
3	Zusätzliche Angaben	11
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	11
3.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	11
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	11
3.4	Referenzliste	12

1 Einleitung

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange darzulegen. Die Erstellung dieses Umweltberichtes erfolgt auf Grund der Vorgaben des § 2 (4) und § 2a BauGB; die Struktur ergibt sich aus der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, in Verbindung mit § 1 (7) und § 1a BauGB.

Als Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen wird im Wesentlichen auf den Landschaftsrahmenplan 2014 des Landkreises Stade, den Landschaftsplan der Samtgemeinde Apensen, die vorliegenden Fachgutachten sowie die Umweltkarten des NLWKN zugegriffen.

Als Arbeitshilfe zur Strukturierung des Umweltberichtes dient der „Umweltbericht in der Bauleitplanung“ von W. Schrödter und K. Habermann-Nieße.

1.3 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Samtgemeinde Apensen umfasst eine Teilfläche von ca. 0,92 ha in der Gemeinde Apensen, östlich angrenzend an das vorhandene Gewerbegebiet.

Auf der Änderungsfläche (Fläche 28.1) soll die Erweiterung eines Gewerbebetriebes zur Fertigung von Speiseeis durch Darstellung einer gewerblichen Baufläche vorbereitet werden. Im Norden und Osten am Rand der Baufläche ist eine Grünfläche (Randeingrünung) vorgesehen.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Die 28. Änderung umfasst die nachfolgende Teilfläche:

Fläche Nr.	Allgemeine Planungsziele	Geplante Darstellung	Größe (ca.)
28.1	Gemeinde Apensen, Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 42 „Erweiterung Eisbär Eis“: Darstellung einer gewerblichen Baufläche und Verlagerung der Randeingrünung zur Vorbereitung einer Betriebserweiterung	G, Grünfläche (Randeingrünung)	0,92 ha

Bei einer zusätzlichen gewerblichen Baufläche ist eine zusätzliche Bodenversiegelung von maximal etwa 0,55 ha zu erwarten.

1.5 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung bei der Planung

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Baugesetzbuch (BauGB)	<p>§ 1 (7) b), c), e), f) Berücksichtigung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt und den Menschen, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abwässern, Berücksichtigung der Darstellungen von Landschaftsplänen etc.</p> <p>§ 1a (2) Bodenschutzklausel: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.</p> <p>§ 1a (3) Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Überplanung von Flächen mit geringer Wertigkeit für den Naturhaushalt</p> <p>weitestmögliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme / Nutzung einer teilweise als Lagerfläche genutzten Fläche</p> <p>Nutzung des bestehenden Betriebsgeländes zur Er-</p>

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
		<p>schließung</p> <p>Darstellung einer Rand-eingrünung / Ausgleich im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung</p>
<p>Bundesnaturschutz-gesetz (BNatSchG)</p>	<p>§ 1 (1) "Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)." <p>§ 13 „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“</p> <p>§ 15 (1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“</p> <p>§ 18 (1) „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“</p> <p>§ 34 (1) „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“</p> <p>§ 34 (2) „Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des</p>	<p>Überplanung von Flächen mit geringer Wertigkeit</p> <p>Darstellung einer Rand-eingrünung / Ausgleich im Rahmen nachfolgender Bebauungsplanung</p> <p>Überschlägige Ermittlung des Ausgleichsbedarfs im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von entsprechenden Schutzgebieten kann ausgeschlossen werden.</p>

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	<p>Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“</p> <p>§ 34 (3) „Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“ 	
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>§ 1 Es sollen nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert oder wiederhergestellt werden.</p> <p>„Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“</p>	<p>Überplanung von Flächen mit geringer Wertigkeit</p> <p>Weitestmögliche Reduzierung der Bodenversiegelung / Inanspruchnahme bereits als Lagerfläche genutzter Teilbereiche</p>
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	<p>§ 1 (1) Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden</p> <p>§ 50 "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."</p>	<p>Erstellung einer schalltechnischen Kurzbetrachtung (Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes)</p> <p>Mit dem Bebauungsplan Nr. 8 wurden zwischen bestehendem Gewerbegebiet und weiter südlich liegender Wohnbebauung „Beim Butterberge“ ausreichende Abstände vorgeesehen. Im Rahmen dieser Erweiterung rückt das Gewerbegebiet zwar geringfügig näher an die Wohnbebauung, jedoch verbleibt ein ausreichender Abstand, sodass Beeinträchtigungen der Wohngebiete nicht zu erwarten sind.</p>

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP)	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern. • Verminderung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden. • Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum / Erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich (soweit nicht für Grünflächen vorgesehen), hat Vorrang vor Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbe- 	<p>Überplanung von Flächen mit geringer Wertigkeit</p> <p>Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene/ Schaffung einer Randeingrünung</p>

	<p>reich).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgütern und Vorbeugung vor dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen). 	
Flächennutzungsplan (FNP)	Darstellung von gewerblichen Bauflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft im Planbereich	Die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen beeinträchtigt die im Planbereich vorhandenen Darstellungen nicht.
Landschaftsrahmenplan (LRP), Landschaftsplan (LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im Gebiet mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. das Landschaftserleben (Vorbelastung durch Eisenbahnstrecke sowie Windenergieanlagen) • Lage im Schwerpunkttraum für die lokale Biotopvernetzung von Kleingewässern mit besonderer Bedeutung als Laichgewässer für Laubfroschvorkommen auf der Apenser Lehmgeest und der östlichen Harsefelder Geest mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung von Laubfroschpopulationen • Lage im Übergang zur Zielkategorie 5 = Siedlungsgebiete mit möglichst hohem Anteil an Siedlungsgrün/-vegetation • Ziele gemäß LP: Verbesserung der Ortsrandgestaltung, Sicherung / Anlage von Gehölzbeständen 	<p>Die Planung steht der Vorgabe einer umweltverträglichen Nutzung des Gebietes nicht erkennbar entgegen.</p> <p>Randeingrünung aus standortgerechten heimischen Gehölzen</p> <p>Von relevanten Vorkommen von Arten, für deren Förderung im Bereich der Apenser Lehmgeest besondere Maßnahmen umzusetzen sind, ist im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen.</p> <p>Übergeordnete Zielkonzepte und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Randeingrünung kann einen Beitrag zur Biotopvernetzung leisten.</p>

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

2.1.1 Arten / Tiere

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Tierwelt, bestehende Nutzungen, Aussagen LRP /LP, Fachbeitrag Artenschutz aus B-Planverfahren, eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	<p>Der Planbereich weist keine besondere Bedeutung für wildlebende Tierarten auf. Es besteht Lebensraumpotenzial für Brutvögel der allgemein häufig vorkommenden, ungefährdeten Arten (Gehölz- und Bodenbrüter). Die Arten sind gegenüber Störungen aus Siedlungsnutzungen unempfindlich. Konkrete Hinweise auf andere geschützte Arten sind nicht vorhanden. Es sind keine geeigneten Laubfroschhabitate im Plangebiet und unmittelbarem Planbereich vorhanden.</p> <p>Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p><i>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</i></p> <p>Das Plangebiet weist nur eine eingeschränkte Artenvielfalt sowie ein eingeschränktes Lebensraumpotenzial auf; daher ist von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber der Planung auszugehen.</p> <p><i>Vorbelastungen</i></p> <p>Das Plangebiet ist aufgrund der angrenzenden Bebauung sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bereits vorbelastet. Die Artenvielfalt in Flora und Fau-</p>

	na ist eingeschränkt.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Die Erweiterung des Gewerbegebietes wäre ohne diese Änderung des Flächennutzungsplans nicht möglich. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung würde bestehen bleiben. Es wären perspektivisch keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Die Randeingrünung würde als neuer Lebensraum nicht entstehen.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Die Planung führt perspektivisch zum Verlust von Lebensräumen für Tiere, der jedoch als nicht erheblich angesehen wird, da ausreichend gleichwertige Lebensräume im unmittelbaren Umfeld zur Verfügung stehen. Die vorgesehene Randeingrünung kann dazu beitragen, dass neuer Lebensraum für andere Tiere und Pflanzen auch im Sinne einer Biotopvernetzung entsteht. Erhebliche Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf im Planbereich potenziell vorkommende geschützte Arten können durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes vermieden werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Beachtung ggf. notwendiger artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans Randeingrünung (Anpflanzungen) als zusätzlicher Lebensraum
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

2.1.2 Pflanzen und Biotope

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Tierwelt, Pflanzenwelt, bestehende Nutzungen, Aussagen LRP / LP
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	Überwiegender Bereich wird intensiv landwirtschaftlich als Grünland oder Lagerfläche genutzt; sehr geringe bis geringe Biotopwertigkeit. Vereinzelt im Plangebiet anzutreffende Gehölze sind von mittlerer Bedeutung. Ansonsten sind keine höherwertigen Strukturen im Plangebiet oder direktem Umfeld vorhanden. Von Vorkommen geschützter Pflanzen ist im Planbereich nicht auszugehen. <i>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</i> Die Empfindlichkeit gegenüber der Planung ist im Wesentlichen als gering einzuschätzen. <i>Vorbelastungen</i> Die Artenvielfalt in Flora ist aufgrund der Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche sowie der angrenzenden gewerblichen Nutzung bereits einschränkt.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Die Erweiterung des Gewerbegebietes wäre ohne diese Änderung des Flächennutzungsplans nicht möglich. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung würde bestehen bleiben, einzelne Gehölze mit einer geringfügig erhöhten Bedeutung könnten erhalten bleiben, allerdings würde die Randeingrünung mit vergleichbarer Wertigkeit nicht geschaffen.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Mit der Planung wird die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen vorbereitet, die jedoch von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt sind. Die bestehenden Gehölze müssen entfallen, dafür entsteht am neuen Rand der gewerblichen Baufläche eine vergleichbare Randeingrünung.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen • Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das erforderliche Maß • Etablierung einer Randeingrünung
Maßnahmen zum Ausgleich	Randeingrünung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen

2.1.3 Fläche und Boden

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Bodentypen, Bodenarten, Geotope: Bodenkarte, LRP und LP, NIBIS-Kartenserver Altlasten und Altablagerungen: Scoping sowie ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	Lage in der Apenser Lehmgüst Boden: Pseudogley-Podsol im Übergang zu Pseudogley-Braunerde. Im Übergang zum bestehenden Gewerbegebiet ist ein Suchraum schützenswerter Böden mit Böden von hoher Bodenfruchtbarkeit vorhanden. Dieser angrenzende Bereich ist jedoch im Wesentlichen durch das Gewerbegebiet überbaut. Vorkommen von Altablagerungen und Altlasten sind nicht bekannt. Die Ackerfläche liegt in einem Bereich hoher Winderosionsgefährdung aufgrund der fehlenden Dauervegetation. <i>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</i> Der betroffene Boden ist überwiegend von geringer bis mittlerer Bedeutung. Insgesamt ist die Empfindlichkeit als mittel einzustufen. <i>Vorbelastungen</i> Der Boden im Plangebiet ist aufgrund der teilweisen Nutzung als Lagerfläche bereits beeinträchtigt. Es ist davon auszugehen, dass durch die intensive Nutzung Gefüge und chemisch-physikalische Eigenschaften der Böden beeinträchtigt sind. Es sind keine Altablagerungen oder Altlasten bekannt.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keiner zusätzlichen Bodenversiegelung. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung würde bestehen bleiben.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Es wird etwa Hektar landwirtschaftliche Fläche neu in Anspruch genommen. In erster Linie wird durch diese Flächennutzungsplanänderung eine Versiegelung des Bodens auf maximal 0,55 ha vorbereitet. Die Bodenfunktionen werden in den vollversiegelten Bereichen erheblich beeinträchtigt. Auch bei Teilversiegelung ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu erwarten. Jedoch bestehen im Bereich der Lagerfläche bereits Beeinträchtigungen. Auch sind angrenzende Bereich mit einer möglichen hohen Bodenfruchtbarkeit bereits durch die gewerbliche Nutzung überprägt.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Beschränkung der Flächeninanspruchnahme / Versiegelung auf das erforderliche Maß Wahl eines vorbelasteten und an Siedlungsbestand angrenzenden Standortes Verwertung des Bodenmaterials bei späteren Baumaßnahmen entsprechend den Regeln der Technik
Maßnahmen zum Ausgleich	Für die Bodenversiegelung ist ein Ausgleich erforderlich, vorzugsweise durch Anpflanzung standortgerechter Gehölze auf externen Flächen.

2.1.4 Wasser

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Grundwasser: LRP / LP, NIBIS-Kartenserver Oberflächenwasser: Nutzungs- und Biotopkartierung Altlasten und Altablagerungen: ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	Auf der Änderungsfläche sind keine Fließ- und Stillgewässer vorhanden. Im Bereich der grundwasserfernen Geest ist von einer Grundwasserneubildungsrate von etwa 251-300 mm / Jahr auszugehen, teilweise Bereich mit hoher Grundwasserneubildung mit Dauervegetation <i>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</i> Angesichts der vorhandenen Nutzung ist hinsichtlich des Funktionsbereiches Wasser anzunehmen, dass das Plangebiet als überwiegend eingeschränkt wertvoll anzusehen ist.

	<p><i>Vorbelastungen</i></p> <p>Es sind keine Altablagerungen oder Altlasten bekannt. Erhebliche Vorbelastungen sind nicht erkennbar.</p>
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Die Erweiterung des Gewerbegebietes ist ohne Änderung des FNP nicht möglich. Die bisherigen Nutzungen würden bestehen bleiben. Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Wasser sich nicht wesentlich verändern.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Beeinflussung des Boden-Wasserhaushalts durch die Neubebauung und / oder Versiegelung und entsprechende Nutzung: Verlust der Regenwasserversickerung, dadurch Verminderung der Grundwasserneubildung; Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung. Es besteht ein geringes bis mittleres Risiko von Schadstoffeinträgen durch Bebauung, welches sich gegenüber dem Bestand jedoch nicht wesentlich verändert.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Minimierung der Versiegelung durch sparsame Erschließung und Anbindung an das bestehende Erschließungsnetz Sammlung des Niederschlagswassers vor Ort
Maßnahmen zum Ausgleich	Eine zusätzliche Kompensation, neben der für das Schutzgut Boden, ist voraussichtlich nicht erforderlich.

2.1.5 Luft und Klima

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren: LRP /LP, NIBIS-Kartenserver
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	<p>Klimabezirk Niedersächsisches Flachland</p> <p>Bestandsklima steht unter maritimem Einfluss (durch Nähe zu Elbe und Nordsee). Das Klima ist geprägt durch kühle Sommer und relativ milde Winter. Der kälteste Monat ist der Januar mit einer Durchschnittstemperatur von 2 Grad/Celsius, der wärmste Monat ist der Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 18 Grad/Celsius. Das Jahresmittel der Temperatur liegt um 8 Grad/Celsius. Die Summe der jährlichen Niederschläge beträgt ca. 750 mm / qm / Jahr. Der mittlere Beginn der Apfelblüte ist der 1. Mai.</p> <p>Das Bestandsklima und die Luftqualität sind kleinräumig durch das bestehende Gewerbegebiet und die landwirtschaftlichen Nutzungen geprägt.</p> <p>Das Klima ist gegenüber der Planung wenig empfindlich. Die Luftqualität im Planungsraum ist als gut zu bewerten.</p> <p><i>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</i></p> <p>Insgesamt sind die Schutzgüter Luft und Klima als wenig empfindlich gegenüber der Planung anzusehen.</p> <p><i>Vorbelastungen</i></p> <p>Vorbelastungen der des Klimas bzw. der Luftqualität bestehen kleinräumig insbesondere durch die benachbarten Gewerbebetriebe. Das Plangebiet grenzt an ein bioklimatisch und/oder lufthygienisch belastetes Siedlungsgebiet an.</p>
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Die Erweiterung des Betriebsgeländes ist ohne diese Änderung nicht möglich. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung würde bestehen bleiben. Es wären keine Auswirkungen zu erwarten.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Die Auswirkungen auf das Klima sind durch die Planung als geringfügig zu beurteilen, da sie lediglich auf das Kleinklima beschränkt bleiben und die zu erwartenden zusätzlichen Bebauungs- und Versiegelungsdichten kaum Einflüsse haben werden. Bei der Entfernung der bestehenden Randeingrünung und anderer Gehölze kann sich kleinräumig das Mikroklima verändern. Dies wird jedoch nicht als erheblich angesehen. Im positiven Sinne wird das Mikroklima durch die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern verändert. Die Auswirkungen der Planung werden insgesamt als unerheblich eingestuft.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und	Etablierung einer Randeingrünung (Bepflanzungen) zusätzliche Anpflanzungen (nachfolgende Bebauungsplanung)

Verringerung von Eingriffen	
Maßnahmen zum Ausgleich	Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.6 Landschafts- und Ortsbild

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Landschaftsbild: LRP / LP Ortsbild: LP, eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. das Landschaftserleben. Das Orts- bzw. Landschaftsbild wird durch die bestehenden Gewerbebetriebe im Übergang zur landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie der Eisenbahnstrecke, die Ortsumgehung sowie die weiter nördlich liegenden Windenergieanlagen geprägt. Das Betriebsgelände ist nur lückenhaft abgeschirmt. Für das Ortsbild sensible Bereiche liegen in ausreichender Entfernung zum Plangebiet. <i>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</i> Das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild ist aufgrund der Lage und der bestehenden Vorbelastungen wenig empfindlich gegenüber der Planung.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Die Erweiterung des Betriebsgeländes ist ohne diese Änderung nicht möglich. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung würde bestehen bleiben. Es wären keine Auswirkungen auf den Zustand des Landschafts- und Ortsbildes zu erwarten.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die zukünftige, teilweise hohe Bebauung prinzipiell möglich. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung wird dieser Eingriff in das Landschaftsbild als nicht erheblich angesehen. Das Betriebsgelände wird durch die vorgesehenen Anpflanzungen abgeschirmt.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Etablierung einer Randeingrünung
Maßnahmen zum Ausgleich	kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich

2.1.7 Mensch und Gesundheit

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, LRP, eigene Bestandsaufnahme, schalltechnische Untersuchung aus B-Planverfahren
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	Es handelt sich bei dem Planbereich um landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet und im Nahbereich der Eisenbahnstrecke. In südliche Richtung liegt in einiger Entfernung Wohnbebauung. Es können Immissionen auf die angrenzende Wohnbebauung einwirken. Der Planbereich besitzt keine Bedeutung für die Naherholung. <i>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</i> Die in einiger Entfernung liegende Wohnbebauung ist prinzipiell empfindlich gegenüber der Planung einzustufen. <i>Vorbelastungen</i> Eine Vorbelastung besteht durch die vorhandenen Nutzungen im Umfeld.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Eine Erweiterung des Betriebsgeländes ist ohne Änderung des Flächennutzungsplans nicht möglich. Die bestehenden Nutzungen würden bestehen bleiben. Bei Nicht-Überplanung der Flächen würden über den Bestand hinausgehende Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit zu erwarten sein.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung	Das angrenzende Gelände wird bereits jetzt gewerblich genutzt. Durch die kleinteilige Erweiterung des Gewerbegebietes ist eine geringfügige Steigerung von Emissionen zu erwarten. Durch entsprechende Maßnahmen in nachfolgenden Verfahren

der Planung	können Nutzungskonflikte mit der in einiger Entfernung liegenden Wohnbebauung vermieden werden. Die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen durch den Eisenbahnverkehr werden als nicht erheblich eingestuft. Es sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Berücksichtigung der Schutzansprüche der umliegenden Nutzungen, ggf. Begrenzung zulässiger Schallemissionen (siehe schalltechnische Modellrechnung)
Maßnahmen zum Ausgleich	Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Baudenkmäler, Archäologische Denkmäler, Bodendenkmäler: Scoping, LRP / LP
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	Geschützte Baudenkmale oder sonstige geschützte, besonders bedeutsame oder empfindliche Kultur- und Sachgüter sind auf der Änderungsfläche sowie der näheren Umgebung nicht bekannt. Ein Verdacht auf das Vorhandensein von Kultur- und Sachgütern besteht nicht. <i>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</i> Das Schutzgut ist als nicht bis gering empfindlich gegenüber der Planung anzusehen. <i>Vorbelastungen</i> Vorbelastungen bzw. Zerstörungen durch landwirtschaftliche Nutzung / Nutzung als Lagerfläche sowie die benachbarte gewerbliche Nutzung möglich.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde der Umweltzustand bezogen auf Kultur- und Sachgüter sich nicht verändern, da die Flächen für bauliche Zwecke nicht in Anspruch genommen werden.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung wird die Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern nicht erwartet, keine erheblichen Auswirkungen. Eine Zerstörung bisher unbekannter Kulturgüter und Fundstellen bei zukünftigen Baumaßnahmen ist möglich und kann bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bauarbeiten und Erdarbeiten gemacht werden, sind unverzüglich der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Stade mitzuteilen.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

2.1.9 Wechselwirkungen

Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit der Standortverhältnisse, d.h. der Ausprägung der Boden- und Wasserverhältnisse sowie des Kleinklimas, und der Ausprägung der Tier- und Pflanzenwelt können Wechselwirkungen auftreten.

Im Rahmen der Planung relevant sind die folgenden Wechselwirkungen: Die zu erwartende Bodenversiegelung und der dadurch entstehende Verlust an Lebensraum von Tieren und Pflanzen beeinflussen ebenfalls das Mikroklima und den Wasserhaushalt. Aufgrund der im Bestand vorhandenen Beeinträchtigungen und der überwiegend geringen Bedeutung der Fläche für die Schutzgüter werden die Auswirkungen durch Wechselwirkungen insgesamt als vernachlässigbar eingestuft. Sich besonders verstärkende Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

2.1.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Umweltbelang	Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens	Erheblichkeit
Mensch und Siedlung	zusätzliche Lärmimmissionen	-
Pflanzen/ Biotop	Verlust von Gehölzen	•
Arten / Tiere	Verlust von Lebensräumen (Versiegelung) Neuschaffung von Lebensräumen (Anpflanzungen)	• +
Boden	Verlust von Böden und -funktionen durch Versiegelung Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase	•• •
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildung Erhöhter Abfluss von Oberflächenwasser	• •
Klima / Luft	Beseitigung von Gehölzen Schadstoffbelastung durch zusätzlichen Verkehr / zusätzliche Nutzung	- -
Landschafts- und Dorfbild	Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen im Nahbereich des bestehenden Gewerbegebietes Etablierung einer Randeingrünung	• +
Kultur- + Sachgüter	Zerstörung archäologischer Fundstätten nicht zu erwarten	-
Wechselwirkungen	Bodenverlust > Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen u. mehr Oberflächenwasser-Abfluss, weniger Grundwasserneubildung	-

• • sehr erheblich/ • weniger erheblich/ - nicht erheblich/ + voraussichtlich positive Wirkung

2.2 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die Erweiterung des Betriebes am bestehenden Standort kommen grundsätzlich zwei Alternativen in Betracht: Eine betriebliche Erweiterung in Richtung Norden (Bereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 8, 8. Änderung, der Gemeinde Apensen) oder die hier angestrebte Erweiterung in Richtung Osten.

Eine Erweiterung in Richtung Osten ist aufgrund gegenwärtiger betrieblicher Anforderungen erforderlich. In diesem Bereich sollen Parkflächen für die Mitarbeiter fußläufig zu den Sozialräumen, die über die Eisbärstraße erreichbar sind, geschaffen werden. Da Parkflächen auf den nördlich liegenden Erweiterungsflächen erhebliche Fußwege für die Mitarbeiter bedeuten würden, sollen diese im Nahbereich der Eisbärstraße hergestellt werden. Perspektivisch sind auch die Erweiterung des vorhandenen Kühlhauses sowie der Bau einer weiteren Lagerhalle möglich. Ein ausreichender Immissionsschutz für die südlich liegenden Wohngebiete kann auch bei einer Erweiterung des Betriebes in Richtung Osten sichergestellt werden. Auf den nördlich des Betriebsgeländes gelegenen Flächen soll dagegen langfristig eine Erweiterung der Produktion stattfinden, sodass Mitarbeiterstellplätze in diesem Bereich nicht gewünscht sind.

Die bereits im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche soll mit dieser Änderung in Richtung Osten erweitert werden. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung erscheint keine Alternative städtebaulich sinnvoll.

2.3 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Aufgrund der Lage des Plangebietes sowie die durch die Planung ermöglichten Nutzungen, ist eine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen nicht erkennbar.

2.4 Beachtung der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden. Weiterhin sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.

Eine Erweiterung des Standortes erfolgt aufgrund der betrieblichen Erfordernisse. Die Erweiterung ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in diesem

Bereich nicht umsetzbar. Für die Planung werden überwiegend landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, die bereits teilweise als Lagerflächen genutzt werden. Dabei handelt es sich um Flächen, die keinen besonders hohen Wert für die Landwirtschaft oder die Schutzgüter Boden / Biotope besitzen. Die Inanspruchnahme wird soweit wie möglich begrenzt.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Bei der Umweltprüfung im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung sind keine gesonderten technischen Verfahren zum Einsatz gekommen. Die Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgte nach Ortsbesichtigung der Änderungsfläche und auf der Grundlage der angegebenen Materialien.

Bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring gemäß § 4c BauGB dient der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Plandurchführung. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sollen so frühzeitig ermittelt werden, damit gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden, um die erheblichen Auswirkungen zu überwachen, die die Durchführung der Planungen auf die Umwelt ausübt:

Mitteilung an untere Naturschutzbehörde (Fertigstellungsanzeige)

Die Verwirklichung von Kompensationsmaßnahmen auf der Basis von Bebauungsplänen soll der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige mitgeteilt werden.

Des Weiteren ist - wenn vorhanden - die Eintragung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in ein Kompensationsflächenkataster zu empfehlen.

Monitoringmaßnahmen

Zwei Jahre nach Inkrafttreten eines möglichen Bebauungsplans sollte eine erstmalige Besichtigung des Geltungsbereiches sowie ggf. externer Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches durch die Gemeinde durchgeführt werden. Eine zweite Überprüfung dieser Gebiete sollte vier Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Apensen soll das vorhandene Gewerbegebiet im Norden der Ortslage von Apensen geringfügig in Richtung Osten erweitert werden, um die Erweiterung eines im Planbereich ansässigen Betriebes zur Herstellung von Speiseeis vorzubereiten. Hierzu wird eine gewerbliche Baufläche mit umgebender Grünfläche (Randeingrünung) dargestellt. Mit der Planung werden z. T. erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen bei einer perspektivisch möglichen Erweiterung des Gewerbegebietes durch den Verlust von Bodenfunktionen durch die zu erwartende Versiegelung, die zu einem voraussichtlich erhöhten Oberflächenabfluss führen wird. Insgesamt werden durch Überbauung und Erschließung voraussichtlich maximal ca. 0,55 ha Bodenfläche gegenüber dem Bestand dauerhaft neu versiegelt. Die Verluste können durch einen externen Ausgleich in nachgeordneten Verfahren ausgeglichen werden.

Hinzu kommt die Verlagerung der im Flächennutzungsplan vorhandenen Randeingrünung an die Ränder der erweiterten gewerblichen Baufläche. Dies stellt auch einen Ausgleich für die teilweise zu beseitigenden Gehölze dar.

Erhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind nicht anzunehmen, da keine vorhandenen Biotoptypen mit besonderer Bedeutung überplant werden. Lebensraum, der derzeit nur eingeschränkt bedeutsam ist, geht verloren. Zugleich wird durch die Anpflanzungen neuer Lebensraum geschaffen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nach derzeitigem Kenntnisstand bei Beachtung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Die erheblichen Auswirkungen durch die zu erwartende Bodenversiegelung sowie die Beseitigung einzelner Gehölze können durch Anpflanzungen standortgerechter Gehölze an den nördlichen sowie östlichen Rändern der Änderungsfläche sowie auf einer externen Fläche ausgeglichen werden.

Da es sich um einen Bereich außerhalb des historischen Ortskerns handelt und durch die bestehende Bebauung bzw. Nutzungen bereits Vorbelastungen bestehen, sind erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht zu erwarten. Das Betriebsgelände wird durch die Randeingrünung abgeschirmt.

Die Auswirkungen der Planung auf den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit sind nicht erheblich. Durch die Planung wird neuer Kfz-Verkehr erzeugt, allerdings in einem Umfang, der angesichts der Lage und Größe des Gebietes, der voraussichtlichen Verteilung und der Art des Verkehrs für die benachbarten Gebiete verträglich erscheint. Die zu erwartenden Schallimmissionen stehen nicht im Konflikt zur angrenzenden Wohnnutzung.

Der Verlust bzw. die Zerstörung archäologischer Fundstätten sind bei Berücksichtigung der Meldepflicht für bisher unbekannte Bodenfunde im Rahmen von Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

3.4 Referenzliste

Folgende Unterlagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen stehen zur Verfügung:

- Übergeordnete Planungen: Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan
- Landschaftsplan der Samtgemeinde Apensen
- Modellberechnung Schallimmissionen/ Lageplan zur Erweiterung des Gewerbebetriebes Eisbär- Eis in der Samtgemeinde Apensen, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (Hamburg), Stand: 23.02.2018
- Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 42 „Erweiterung Eisbär Eis“ der Gemeinde Apensen von Bartels Umweltplanung (Hamburg), Stand: 24.07.2018

Der Umweltbericht wurde ausgearbeitet vom Büro Cappel + Kranzhoff, Stadtentwicklung und Planung GmbH, Büro Himmelpforten, im Auftrag und im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Apensen.

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 42

„Erweiterung Eisbär Eis“

der Gemeinde Apensen

Auftraggeber:

cappel + kranzhoff

stadtentwicklung und planung gmbh

Büro Himmelpforten: Poststraße 27 | 21709 Himmelpforten

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20 . 22767 Hamburg

Tel. 040 - 80 79 25 96 . E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Dipl.-Biologe Torsten Bartels (Unterzeichner)

M.Sc. Biologie Daniela Baumgärtner

Stand 24.07.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Lage des Plangebietes, Schutzgebiete	3
3	Übergeordnete Ziele zur Erhaltung der biologischen Vielfalt	3
4	Biotop- und Habitatausstattung	4
5	Wirkungen des Vorhabens	4
6	Relevanzprüfung	5
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	5
6.1.1	Fledermäuse.....	5
6.1.2	andere Säugetiere.....	5
6.1.3	Amphibien, Reptilien.....	6
6.1.4	Wirbellose.....	6
6.1.5	Pflanzen.....	6
6.2	Europäische Vogelarten.....	6
7	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	8
7.2	Gehölzbrütende Vögel der ungefährdeten Arten	9
8	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	10
8.1	Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen.....	10
8.2	Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung.....	10
9	Berücksichtigung übergeordneter Zielkonzepte und Maßnahmen	10
10	Fazit	11
11	Literatur	12

1 Einleitung

Die Gemeinde Apensen stellt den Bebauungsplan Nr. 42 „Erweiterung Eisbär Eis“ auf, mit dem die Erweiterung eines Gewerbegebietes planungsrechtlich ermöglicht wird. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Apensen durch die 28. Änderung so geändert, dass der Bebauungsplan perspektivisch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für das über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vorliegt, wenn sich aufgrund unvermeidbarer Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Im vorliegenden Fachbeitrag wird für das Plangebiet eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Als Grundlage dient zum einen die Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung im Bereich des Plangebietes durch eine Ortsbegehung am 29.06.2018. Zudem wird anhand der Auswertung von Literatur und Quellen zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten eine Bestandsdarstellung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten sowie der Biotop- und Nutzungstypen im Planungsraum vorgenommen.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden gemäß Bauleitplanung dargestellt und daraus eine mögliche Betroffenheit der Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit bei der Umsetzung der Planung die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können.

Die Prüfung bezieht sich auf die verbindliche Planung des Bebauungsplanes Nr. 42. Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung gemäß Bebauungsplan mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

2 Lage des Plangebietes, Schutzgebiete

Das etwa 1 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand der Gemeinde Apensen und grenzt unmittelbar östlich an das Betriebsgelände des Gewerbebetriebes Eisbär Eis an. Das Betriebsgelände erstreckt sich östlich der „Neukloster Straße“ sowie nördlich der Eisenbahnstrecke und wird über die Eisbärstraße erschlossen.

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der Stader Geest, genauer in der naturräumlichen Untereinheit Apenser Lehmgeest, im Osten des Landkreises Stade.

In der Umgebung des Plangebietes liegen bis ca. 3 km Abstand keine FFH-Gebiete und keine EU-Vogelschutzgebiete. FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete bilden das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000.

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade (LRP 2014) in einem Gebiet mit „eingeschränkter Bedeutung für Arten und Biotope“.

3 Übergeordnete Ziele zur Erhaltung der biologischen Vielfalt

Der Bereich der Apenser Lehmgeest in dem das Plangebiet liegt, ist im Landschaftsrahmenplan (LRP) als „Schwerpunktraum zur Sicherung und Entwicklung von Laubfroschpopulationen auf der Apenser Lehmgeest und der östlichen Harsefelder Geest“ dargestellt. Als Maßnahmen sind in diesem Landschaftsraum sowohl eine Erhöhung der Ausstattung mit strukturierenden und die Feldflur bereichernden Landschaftselementen (z.B. Feldgehölze/-hecken, Gras- und Staudenfluren, Säume und Blühstreifen) als auch die Entwicklung und Pflege naturnaher Stillgewässer und Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Strategie-Arten: Feldlerche, Rebhuhn, Uhu, Laubfrosch umzusetzen.

Der Landschaftsplan (LP) enthält keine darüberhinausgehenden oder abweichenden Darstellungen.

Kleingewässer bzw. Gebiete mit Vorkommen bzw. Eignung für Vorkommen des Laubfrosches liegen gemäß LRP und LP jedoch außerhalb des Plangebietes. Ein solches Gebiet liegt in einer Entfernung von ca. 250 m nördlich des Plangebietes, in dem Bereich nördlich der K 49 bzw. östlich der Neukloster Straße.

Das Plangebiet selbst liegt im Bereich der Zielkategorie 5 (ZK5) „Siedlungsgebiete mit möglichst hohem Anteil an Siedlungsgrün/-vegetation“.

Darüber hinaus bestehen für den Bereich des Plangebietes keine weiteren besonderen oder übergeordneten Ziele zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

4 Biotop- und Habitatausstattung

Im Folgenden werden die einzelnen Bereiche des Plangebietes bezüglich ihrer Lage im Raum sowie die Biotop- und Nutzungstypen in ihrem Bestand beschrieben. Die Beschreibung beruht auf der Ortsbegehung des Plangebiets am 29.06.2018.

Der nördliche Teil des Plangebietes weist im Bestand ein landwirtschaftlich genutztes Intensivgrünland auf. Südlich daran angrenzend liegt ein Bereich der als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt wird. Darauf befanden sich zum Zeitpunkt der Begehung neben gestapeltem Holz aus Baumstammabschnitten auch Aufschüttungen aus Sand und Kies sowie Stapel aus Pflaster- und Backsteinen. Am südlichen Rand dieser Lagerfläche befindet sich ein überdachter Unterstand, der ebenfalls als Holzdepot dient. In Richtung Westen ist die Lagerfläche durch einen etwa 2-3 m hohen Wall zum Plangebietsrand hin abgegrenzt. Ansonsten weist diese Fläche z. T. offene Bodenstellen auf und ist z. T. mit Ruderalvegetation bewachsen. Am östlichen Plangebietsrand befinden sich neben einem etwa 2 m hohen Feldahornstrauch auch mehrere Feldgehölze wie Brombeersträucher.

An der südlichen Plangebietsgrenze entlang der Bahntrasse verläuft ein landwirtschaftlicher Weg, der auf der nördlichen Seite zum Plangebiet hin von einer lückigen Gehölzreihe aus z. B. Kirschbäumen und Ebereschen mit maximalen Stammdurchmessern von 40 cm bestanden ist. Bei der Begutachtung konnten an keinem der untersuchten Bäume Strukturen wie Baumhöhlen, Risse oder Spalten in der Rinde vorgefunden werden, die als Wochenstube oder Winterquartier für Fledermäuse bzw. für in Baumhöhlen brütende Vogelarten geeignet wären.

Im Südwesten ist eine bereits versiegelte Betriebsfläche in das Plangebiet mit einbezogen, die gegenwärtig als Parkplatz genutzt wird.

Jeweils außerhalb des Plangebietes liegt westlich des Betriebsgeländes der Eisbär Eis GmbH, nördlich grenzt ein mit Weizen bestellter Acker sowie östlich eine für den Maisanbau genutzte Ackerfläche an. Im Süden verläuft die Eisenbahnlinie an.

5 Wirkungen des Vorhabens

Im Plangebiet ist eine Erweiterung des Gewerbegebietes für die Anlage von PKW-Stellflächen vorgesehen. Die Erschließung soll hierbei über die bereits vorhandene Eisbärstraße erfolgen. Perspektivisch ist darüber hinaus der Bau einer Lagerhalle oder alternativ die Erweiterung des bereits bestehenden Kühlhauses auf der Erweiterungsfläche angedacht.

Aufgrund der Erweiterung muss die ursprüngliche Randeingrünung entfallen. Stattdessen sind Eingrünungsmaßnahmen des zukünftigen Außenbereichs des Betriebsgeländes in Planung.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr im Bereich des Plangebietes und des unmittelbaren Umfeldes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel durch Bautätigkeit zu Beginn der Bauarbeiten auf Freiflächen im Bereich des Plangebietes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern baumbrütender Vögel bei Rodung von Einzelbäumen bzw. Sträuchern.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Grundstücke etc.) im Bereich des Plangebietes,
- Verlust von Einzelbäumen bzw. Sträuchern als Lebensraumes.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Nutzung im erweiterten Gewerbegebiet, Auswirkungen auf das unmittelbare Umfeld.

6 Relevanzprüfung

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und streng geschützt.

Eine Erfassung von Fledermausvorkommen ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erfolgt. Die Potenzialabschätzung zu möglichen Vorkommen im Bereich des Plangebietes kommt zu folgenden Ergebnissen.

Während der Begutachtung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze am 29.06.2018 konnten keine geeigneten Strukturen wie Baumhöhlen vorgefunden werden, die Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartiere dienen könnten. Entsprechend kann die Nutzung des Plangebietes als Wochenstuben und Winterquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch gehölbewohnende Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Da im Plangebiet keine Gebäude vorhanden sind, können potenzielle Auswirkungen auf gebäudebewohnende Fledermausarten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Bei Streckenflügen über mittlere Distanzen, etwa beim Flug vom Quartier in das jeweilige Jagdgebiet nutzen Fledermäuse lineare Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen, Waldränder) als Leitstruktur zur Orientierung. Die im östlichen Teil des Plangebietes liegende Baumreihe kann demnach grundsätzlich als eine solche Leitstruktur dienen.

Zudem sind prinzipiell gelegentliche Flüge von Fledermäusen über das Plangebiet möglich, die beim jährlichen Zug in die Winterquartiere bzw. Sommerlebensräume längere Distanzen zurücklegen. Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse liegen nicht vor.

6.1.2 andere Säugetiere

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fischotter etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitats auszuschließen.

6.1.3 Amphibien, Reptilien

Das Vorkommen folgender Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann im Landkreis Stade generell aufgrund ihrer Verbreitung nicht ausgeschlossen werden (BFN 2007). Dabei handelt es sich um die Amphibienarten Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*), sowie um die beiden Reptilienarten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Für die Zauneidechse ist darüber hinaus auch eine Verbreitung als „besonders bedeutsame Tierart“ im Bereich der Apenser Lehmgäste, in der das Plangebiet liegt, bekannt (LANDKREIS STADE 2014).

Alle genannten Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie weisen hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume auf.

Mit Ausnahme der Zauneidechse ist das Plangebiet nicht als Lebensraum für die oben genannten Arten geeignet, da die entsprechenden Habitate (Laichgewässer, Feuchtbereiche, naturnahe Gehölzbestände, etc.) fehlen. Auch für den Laubfrosch, für den im betreffenden Naturraum ebenfalls eine Verbreitung bekannt ist, ist aufgrund fehlender Habitate nicht von artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen im Plangebiet auszugehen.

Hingegen finden sich für die Zauneidechse im Bereich der landwirtschaftlichen Lagerfläche im südlichen Teil des Plangebietes geeignete Habitatbedingungen wie sonnenexponierte Stein- und Schotterhaufen, Versteckmöglichkeiten unter Steinen und Totholz, ein Wechsel aus unterschiedlich dichter, stellenweise auch fehlender Vegetation, eine ausgeprägte Geländeneigung im Bereich des Walls im Westen sowie grabbare und gut besonnte Offenstellen zur Eiablage (NLWKN 2013).

Die Bereiche, die aufgrund ihrer Ausstattung (Besonnung, Substrat und Struktur) als potenzielles Habitat für die Zauneidechse relevant sind, wurden während der Ortsbegehung am 29.06.2018, bei sonnigem und trockenem Wetter langsam abgegangen und auf Vorkommen untersucht. Mit dieser Methode der Sichtbeobachtung konnten trotz geeigneter Witterung keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Aufgrund der späten Beauftragung der artenschutzrechtlichen Prüfung im Juni 2018, konnte nicht der sonst übliche, im April beginnende Erfassungszeitraum über vier Begehungen bis September (HACHTEL et al. 2009) eingehalten werden. Laut RAVON (2005) kann jedoch bereits nach einer Sicht-Begehung eine Nachweissicherheit von über 60 % erreicht werden. Dementsprechend wird die erfolgte einmalige Erfassung unter optimalen Wetterbedingungen in der beschriebenen Methode als ausreichend für die Erfassung von Vorkommen von Zauneidechsen angesehen.

Im Ergebnis wird nicht von artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen von Zauneidechsen im Bereich des Plangebietes ausgegangen.

6.1.4 Wirbellose

Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Käfern, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

6.1.5 Pflanzen

Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, besiedeln jeweils spezielle Standorte, die im Plangebiet fehlen. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

6.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Im Folgenden werden Vogelarten auf potenzielle Brutvorkommen im Plangebiet und Umgebung

untersucht. Dazu wurde u.a. der Brutvogelatlas Niedersachsen (KRÜGER, T. ET AL. 2014) ausgewertet.

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung werden Vögel, die im Offenland brüten (Bodenbrüter) sowie Gehölzbrüter betrachtet.

- Vogelarten des Offenlandes (Bodenbrüter)

Die **Feldlerche** besiedelt offene Kulturlandschaften, die für den Bodenbrüter eine gute Übersichtlichkeit bietet. Acker- und Grünlandgebiete sowie andere Freiflächen mit geringem Gehölzanteil sind daher als potenzieller Lebensraum der Feldlerche charakteristisch. Der Raum der Stader Geest weist, wie der gesamte Raum Niedersachsen, insgesamt geeignete Habitate mit regelmäßigem Vorkommen der Feldlerche auf.

Feldlerchen halten jedoch beim Brüten Abstände von mindestens 60 bis 120 m zu Vertikalstrukturen wie Wald- und Siedlungsflächen ein. Dabei werden einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche toleriert (BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER 2005, NLWKN 2011).

In Niedersachsen sowie deutschlandweit gilt die Feldlerche als gefährdete Art und wird entsprechend in der jeweiligen Roten Liste in der Gefährdungskategorie 3 geführt (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG ET AL. 2015).

Kiebitze besiedeln offenes Grünland, vornehmlich feuchte Wiesen und Weiden, aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Die Art gilt als standorttreu und kehrt alljährlich in alte Brutgebiete zurück, auch wenn in diesen das Grünland zwischenzeitlich zu Acker umgebrochen wurde und durch intensive Bewirtschaftung stark beeinträchtigt wird.

Der Kiebitz ist gegenüber Menschen scheu und hält vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Siedlungsbereichen, Baumbeständen usw. ein. Für das Brutvorkommen sind weite Sichtmöglichkeiten erforderlich. In der Roten Listen Deutschlands wird er als stark gefährdet (Kategorie 2) und in Niedersachsen als gefährdet (Kategorie 3) geführt.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Abstände des Plangebietes zu den angrenzenden Siedlungs- bzw. Gewerbeflächen und Straßen, die mit Gebäuden, Baumreihen und Hecken Vertikalstrukturen bildet kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet nicht den Lebensraumansprüchen von Feldlerche und Kiebitz entspricht und somit für die beiden Arten nicht als Brutgebiet genutzt wird.

Brutvorkommen ungefährdeter, zu den Bodenbrütern zählender Arten mit geringeren Anforderungen an das Bruthabitat sowie geringerer Störungsempfindlichkeit wie z.B. Fasan, sind im Plangebiet möglich.

- Gehölzbrüter

Die Gehölzbestände im südlichen und östlichen Bereich des Plangebietes sowie der angrenzenden Umgebung sind grundsätzlich als Habitat für gehölzbrütende Vögel geeignet.

Eine Nutzung des relativ kleinflächigen, siedlungsnahen Gehölzbestandes durch gefährdete oder seltene Gehölzbrüter, wie etwa dem Neuntöter ist jedoch eher unwahrscheinlich, da diese Arten neben spezifischen Habitatanforderungen eine hohe Sensibilität gegenüber Störungen aufweisen.

Brutvorkommen von weniger anspruchsvollen, allgemein häufig verbreiteter Vogelarten der Siedlungsbereiche wie z. B. Heckenbraunelle, Amsel oder Elster sind darüber hinaus möglich. Diese Arten sind bei der Brutplatzwahl flexibel und passen sich an das jeweilige Habitatangebot an. Diese Arten sind nicht in ihrem Bestand gefährdet.

Rastvögel

Aufgrund der vorherrschenden Biotop- und Nutzungsstruktur ist nicht von einer besonderen Bedeutung des Plangebietes für Rastvögel auszugehen (LANDKREIS STADE 2014).

7 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Potenzialabschätzung zur Betroffenheit von Arten (Kap. 6) sind europäische Vogelarten, hier Brutvögel, planungsrelevant. Es handelt sich dabei ausschließlich um ungefährdete Arten, die zusammengefasst als Artengruppe bzw. Gilde, z.B. Bodenbrüter, betrachtet werden. Die Planungsauswirkungen sind für diese Artengruppen hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu prüfen.

7.1 Bodenbrütende Vögel der ungefährdeten Arten

Brutvorkommen von Bodenbrütern der ungefährdeten Arten im Plangebiet sind möglich. Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen, sondern für die gesamte Artengilde „Bodenbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Aufgrund der Lebensweise der Bodenbrüter besteht die Gefahr, dass bei Bauarbeiten auf Freiflächen des Plangebietes während der Brut- und Aufzuchtzeit besetzte Nester durch die Bautätigkeit zerstört, Vögel verletzt oder getötet bzw. deren Gelege zerstört werden. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung für Arbeiten außerhalb der Brutzeit, zu treffen (vgl. Kap. 8.1).

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht gegeben.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für potenziell im Wirkungsbereich außerhalb der Eingriffsflächen vorkommende Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Lärm und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich. Die betreffenden Bereiche sind darüber hinaus bereits aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt ist die Flächeninanspruchnahme bei Realisierung des Bebauungsplanes voraussichtlich nicht mit dem Verlust von Brutgebieten für Bodenbrüter (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) verbunden.

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

Zusammenfassung Bodenbrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Kap. 8.1) nicht zu.

7.2 Gehölzbrütende Vögel der ungefährdeten Arten

Brutvorkommen von Gehölzbrütern der ungefährdeten Arten mit geringen Habitatansprüchen und ohne ausgeprägte Brutplatztreue sind in den vorhandenen Einzelbäumen am südlichen Plangebietsrand sowie in Sträuchern im östlichen Randbereich des Plangebietes möglich.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen sondern für die gesamte Artengilde „Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Bei der Beseitigung von Gehölzen besteht während der Brutzeit grundsätzlich die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Ausschluss von Gehölzbeseitigungen im Brutzeitraum der hiesigen Brutvogelarten, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann mit der Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. Kap. 8.2) Rechnung getragen werden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren der Gilde der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist bei Beachtung der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für potenziell im Wirkungsbereich vorkommende Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Lärm- und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich.

Die vorhandenen Gehölze sind darüber hinaus bereits aufgrund der bestehenden Nutzung der angrenzenden Flächen sowie der, auf der südlich liegenden Bahnstrecke verkehrenden Züge entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei Realisierung des Bebauungsplanes führt der Verlust einzelner Gehölze zu einer Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen der hier vorkommenden Arten der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung.

In der näheren und weiteren Umgebung des Eingriffsbereiches befinden sich entsprechend geeignete Habitate wie Hecken, Gebüsche und Laubbäume als Ausweichmöglichkeit.

Bei den betroffenen allgemein weit verbreiteten und im Bestand ungefährdeten Arten wird das Ausweichen auf Ersatzbrutplätze und die damit verbundene Erhöhung der Konkurrenz um Brutplätze nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Populationen führen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassung Gehölzbrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahme (Kap. 8.2) nicht zu.

8 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kap. 7 ergeben sich folgende artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen. Werden diese beachtet, sind bei Umsetzung des Bbauungsplanes keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG zu erwarten.

8.1 Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen

Zum Schutz von Bodenbrütern wird eine Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf den Freiflächen des Plangebietes empfohlen.

Die Baufelddräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen muss im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar erfolgen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere der potenziell betroffenen Vogelarten.

Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Beginn die Baumaßnahmen zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Tiere der potenziell betroffenen Arten nicht innerhalb der Bauflächen ansiedeln werden.

Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor bei einer Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden. Die Bauarbeiten müssen dann unmittelbar nach der Begehung beginnen. Um eine Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden sollten im gesamten Eingriffsgebiet gegebenenfalls ergänzend Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt werden. Geeignete Maßnahmen zur Vergrämung sind z.B. das Anbringen von Flutterband oder reflektierender Scheiben. Geeignet kann auch sein, die betreffenden Flächen ab Beginn der Brutzeit einmal täglich zu schleppen bzw. harken, so dass ein Anlegen von Nestern unterbleibt. Die Maßnahmen sind von Fachkundigen zu begleiten.

8.2 Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

9 Berücksichtigung übergeordneter Zielkonzepte und Maßnahmen

Übergeordnete Zielkonzepte und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt werden bei der Planung wie folgt berücksichtigt.

In den randlichen Grünflächen wird durch Anpflanzen von heimischen Gehölzen ein hoher Anteil an Siedlungsgrün und –vegetation, das auch als Lebensraum heimischer Tierarten dienen kann, erreicht.

Von relevanten Vorkommen von Arten, für deren Förderung im Bereich der Apenser Lehmgäste besondere Maßnahmen des Artenschutzes umzusetzen sind, ist im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen. Die Umsetzung der Planung führt nicht zu einer Beeinträchtigung artenschutzfachlich wertvoller Strukturen.

Die Planung steht daher übergeordneten Zielkonzepten des Artenschutzes nicht entgegen.

10 Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, europäisch besonders oder streng geschützter Arten und der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen,
- Beachtung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz
erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, Juli 2018

11 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/2007-ffh-bericht/bewertung-ffh-arten.html>
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33-39.
- GRÜNEBERG, C., ET AL. 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67
- HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RODER, C. (2009): Erfassung von Reptilien über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Herausgegeben in: Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134 (Methoden der Feldherpetologie), Bielefeld
- KRÜGER, T., M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015, in: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 35.Jg. Nr.4, S.181-260, Hannover
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 - 2008. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 48: 1-552+DVD, Hannover.
- LANDKREIS STADE (2014): Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade, Neuaufstellung 2014.
- NLWKN (HRSG.) (2010): Lebensansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 30. Jg. Nr. 2, S.85-160, Hannover
- NLWKN (HRSG.) (2013): Lebensansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 3: Amphibien, Reptilien, Fische. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 33. Jg. Nr. 3, S.89-118, Hannover.
- PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2018): Landschaftsplan der Samtgemeinde Apensen.
- PODLOUCKY, R., C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4.Fassung, Stand Januar 2013. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 4/2013, 33.Jg. Nr.4, S.121-168, Hannover
- RAVON WERK GROEP MONITORING (2005): Reptielen monitoren net Plaatjes. – Meetnet Reptielen – Nieuwsbrief 33: 34-6.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 28.Jg. Nr.3, S.69-141, Hannover (verwendet: Korrigierte Fassung 1. Januar 2010, in www.nlwkn.de)

Von: Podlacha, Heinz [mailto:HPodlacha@tuev-nord.de]
Gesendet: Freitag, 23. Februar 2018 18:41
An: Sabine Benden <Sabine.Benden@apensen.de>
Cc: Kirsten Zegenhagen <kirsten.zegenhagen@apensen.de>
Betreff: B-Plan Nr. 42 "Erweiterung Eisbär Eis"

Sehr geehrte Frau Benden,

in der Anlage übersende ich Ihnen den den Berechnungen zugrunde liegenden Lageplan und die Schallimmissionspläne zum Bebauungsplan Nr. 42.

Um das Irrelevanzkriterium der TA Lärm – Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um mindestens 6 dB(A) – einhalten zu können, war es erforderlich, das Emissionskontingent Nacht von 52 auf 51 dB(A) zu reduzieren. Mit den angegebenen Emissionskontingenten (IFSP) von tags 65 und nachts 51 dB(A)/m² ergibt sich am nächstgelegenen Wohngebäude „Dinkelweg 22“ ein max. zulässiges Immissionskontingent (anteiliger Immissionsrichtwert) von tags 47,7 und nachts 33,7 dB(A). Der Immissionsrichtwert von 55/40 dB(A) für WA-Gebiete wird um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Podlacha

TÜV NORD UMWELTSCHUTZ GmbH & Co. KG

Fachgebiet Schall- und Schwingungstechnik, Lärmschutz
Am TÜV 1
30519 Hannover

Fon +49 (5066) 1306
Mobil +49 (160) 888-1930
Fax +49 (511) 986-1136
Email hpodlacha@tuev-nord.de
<http://www.tuev-nord-umwelt.de>

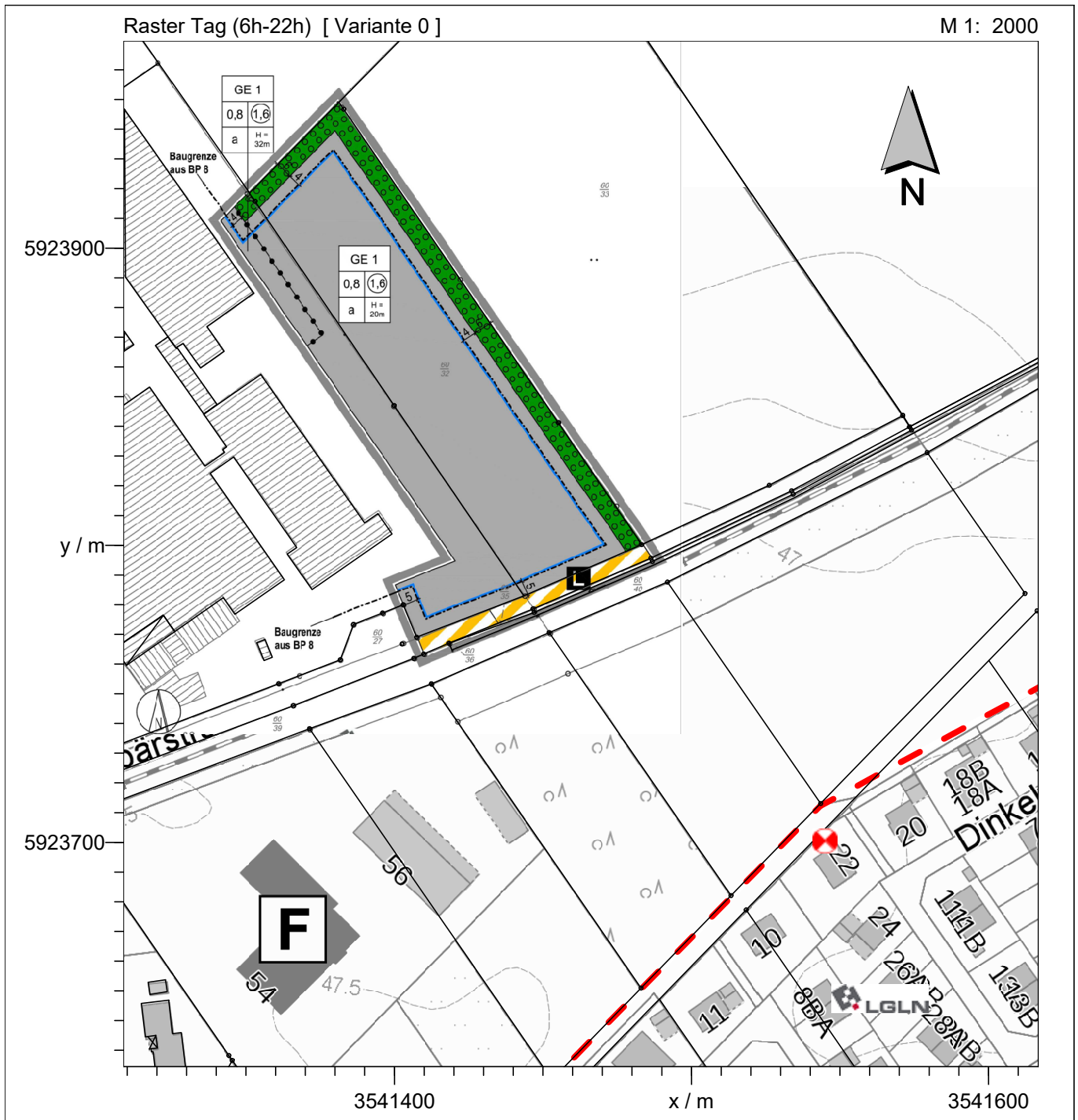
Registergericht: Amtsgericht Hamburg * HRA 96733 * USt.-IdNr.: DE 813376373 * Steuer-Nr.: 27/628/00058
Komplementär: TÜV NORD Umweltschutz Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg
Registergericht: Amtsgericht Hamburg * HRB 82195
Geschäftsführerin: Jana Petersik

TÜV NORD GROUP

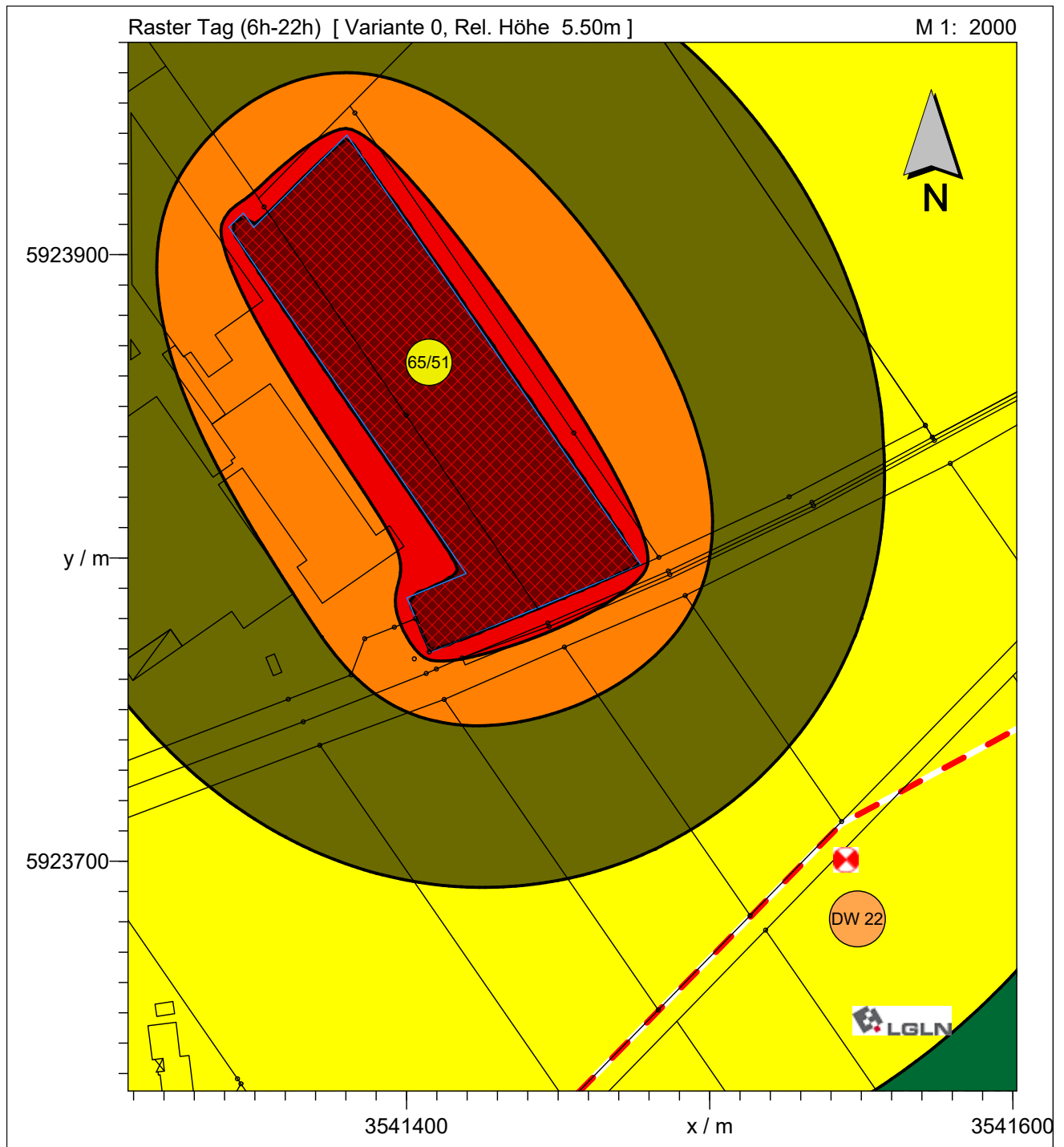
Excellence for your Business

Please visit our website: www.tuv-nord.com

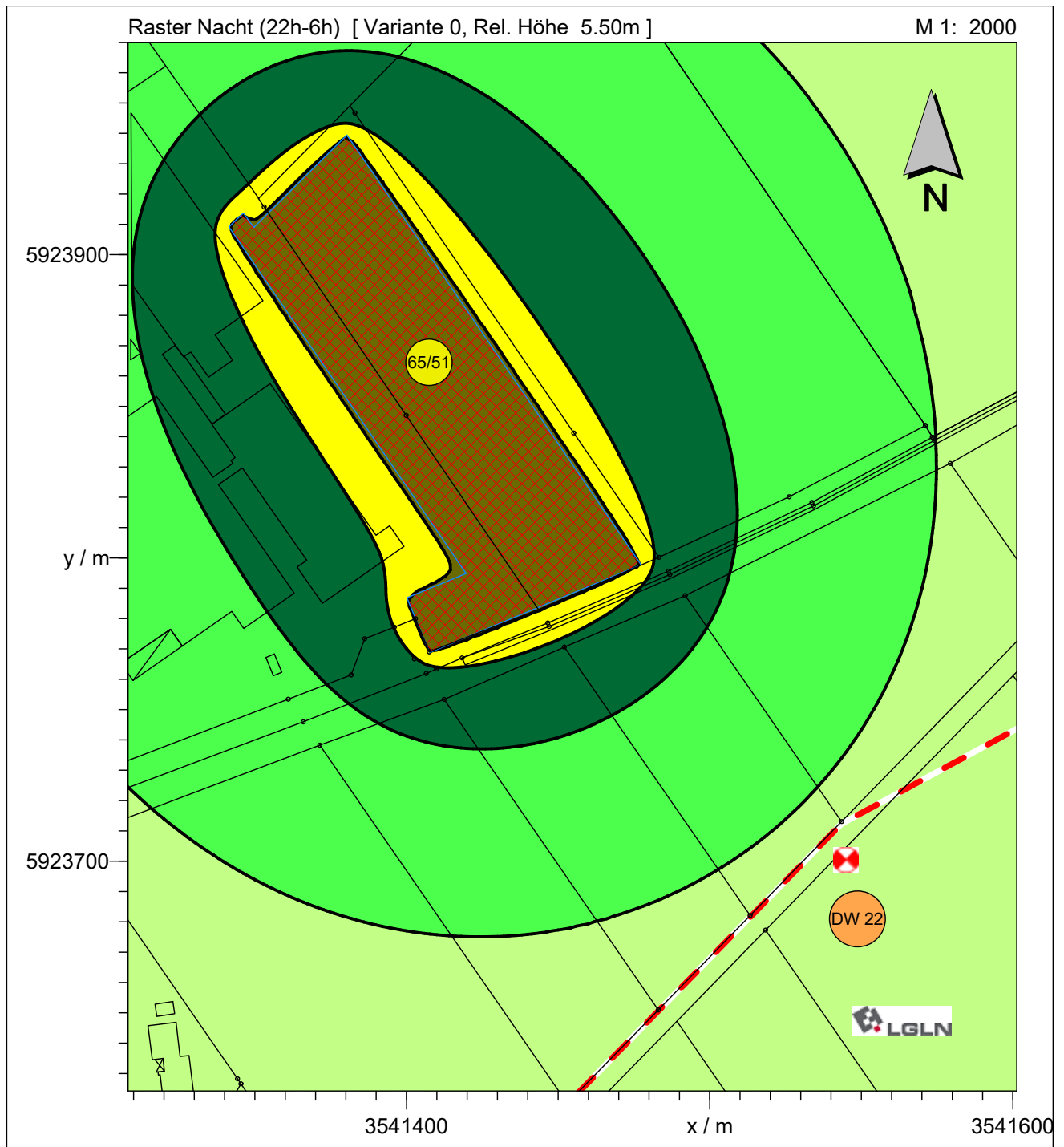
Besuchen Sie unseren Internetauftritt: www.tuev-nord.de



Auftraggeber:	Gemeinde Apensen
Projekt:	Bebauungsplan Nr. 42 "Erweiterung Eisbär-Eis"
Planinhalt:	Vorentwurf Bebauungsplan mit Lage der nächstgelegenen Wohngebäude
Bearbeiter:	TNUC-SST-H / Podlacha
Datum:	23.02.2018
Projektdatei:	D:\TN ... Lageplan.IPR



Tag (6h-22h) Pegel dB(A)	Auftraggeber:	Gemeinde Apensen
> ..-35	Projekt:	Bebauungsplan Nr. 42 "Erweiterung Eisbär-Eis"
>35-40	Planinhalt:	Immissionskontingent (anteiliger Immissionsrichtwert) Tag auf Basis IFSP 65 dB(A)/m ²
>40-45	Bearbeiter:	TNUC-SST-H / Podlacha
>45-50	Datum:	23.02.2018
>50-55	Projektdatei:	D:\TNU-Au ... BP42.IPR
>55-60		
>60-65		
>65-70		
>70-75		
>75-80		
>80-..		



Nacht (22h-6h) Pegel dB(A)	Auftraggeber:	Gemeinde Apensen
> ..-35	Projekt:	Bebauungsplan Nr. 42 "Erweiterung Eisbär-Eis"
>35-40	Planinhalt:	Immissionskontingent (anteiliger Immissionsrichtwert) Nacht auf Basis IFSP 51 dB(A)/m ²
>40-45	Bearbeiter:	TNUC-SST-H / Podlacha
>45-50	Datum:	23.02.2018
>50-55	Projektdatei:	D:\TNU-Au ... BP42.IPR
>55-60		
>60-65		
>65-70		
>70-75		
>75-80		
>80-..		

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB

1. Inhalt und Ziele der 28. Änderung

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Samtgemeinde Apensen umfasst eine ca. 0,92 ha große Teilfläche (Fläche 28.1) am östlichen Randbereich des Gewerbegebietes von Apensen.

Eine ursprünglich im Vorentwurf vorgesehene, zweite Teilfläche (ursprünglich Fläche 28.2) westlich der Siedlungslage von Apensen, auf der ein Hundeübungsplatz planungsrechtlich ermöglicht werden sollte, ist aufgrund der während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen nicht mehr Teil dieser Änderung. Ggf. soll für diese Fläche eine separate Änderung erfolgen.

Auf der nunmehr verbleibenden Änderungsfläche soll die Erweiterung eines Gewerbebetriebes zur Fertigung von Speiseeis durch Darstellung einer gewerblichen Baufläche am Rande des Gewerbegebietes von Apensen vorbereitet werden. Die Gemeinde Apensen stellt für diesen Bereich parallel den Bebauungsplan Nr. 42 auf. Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist diese Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Apensen soll das vorhandene Gewerbegebiet im Norden der Ortslage von Apensen geringfügig in Richtung Osten erweitert werden, um die Erweiterung eines im Planbereich ansässigen Betriebes zur Herstellung von Speiseeis vorzubereiten. Hierzu wird eine gewerbliche Baufläche mit umgebender Grünfläche (Randeingrünung) dargestellt. Mit der Planung werden z. T. erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen bei einer perspektivisch möglichen Erweiterung des Gewerbegebietes durch den Verlust von Bodenfunktionen durch die zu erwartende Versiegelung, die zu einem voraussichtlich erhöhten Oberflächenabfluss führen wird. Insgesamt werden durch Überbauung und Erschließung voraussichtlich maximal ca. 0,55 ha Bodenfläche gegenüber dem Bestand dauerhaft neu versiegelt. Die Verluste können durch einen externen Ausgleich in nachgeordneten Verfahren ausgeglichen werden.

Hinzu kommt die Verlagerung der im Flächennutzungsplan vorhandenen Randeingrünung an die Ränder der erweiterten gewerblichen Baufläche. Dies stellt auch einen Ausgleich für die teilweise zu beseitigenden Gehölze dar.

Erhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind nicht anzunehmen, da keine vorhandenen Biotoptypen mit besonderer Bedeutung überplant werden. Lebensraum, der derzeit nur eingeschränkt bedeutsam ist, geht verloren. Zugleich wird durch die Anpflanzungen neuer Lebensraum geschaffen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nach derzeitigem Kenntnisstand bei Beachtung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Die erheblichen Auswirkungen durch die zu erwartende Bodenversiegelung sowie die Beseitigung einzelner Gehölze können durch Anpflanzungen standortgerechter Gehölze an den nördlichen sowie östlichen Rändern der Änderungsfläche sowie auf einer externen Fläche ausgeglichen werden.

Da es sich um einen Bereich außerhalb des historischen Ortskerns handelt und durch die bestehende Bebauung bzw. Nutzungen bereits Vorbelastungen bestehen, sind erhebliche Auswirkungen

gen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht zu erwarten. Das Betriebsgelände wird durch die Randeingrünung abgeschirmt.

Die Auswirkungen der Planung auf den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit sind nicht erheblich. Durch die Planung wird neuer Kfz-Verkehr erzeugt, allerdings in einem Umfang, der angesichts der Lage und Größe des Gebietes, der voraussichtlichen Verteilung und der Art des Verkehrs für die benachbarten Gebiete verträglich erscheint. Die zu erwartenden Schallimmissionen stehen nicht im Konflikt zur angrenzenden Wohnnutzung.

Der Verlust bzw. die Zerstörung archäologischer Fundstätten sind bei Berücksichtigung der Meldepflicht für bisher unbekannte Bodenfunde im Rahmen von Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

3. Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Aufgrund der während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen ist eine ursprünglich im Vorentwurf vorgesehene, zweite Teilfläche (ursprünglich Fläche 28.2) westlich der Siedlungslage von Apensen nicht mehr Teil dieser 28. Änderung.

Als wesentliche Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens für die verbleibende Teilfläche 28.1 wurden folgende Aspekte in der Planung berücksichtigt:

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bat um Aufnahme einer bindenden Vorgabe für die verbindliche Bauleitplanung, dass notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Gebots zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitzustellen sind, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten. Bei den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist zudem auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es wurden daraufhin entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen, die im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen sind.

Weitere Änderungen haben sich aufgrund der durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht ergeben.

4. Abwägung der Planungsalternativen

Für die Erweiterung des Betriebes am bestehenden Standort kommen grundsätzlich zwei Alternativen in Betracht: Eine betriebliche Erweiterung in Richtung Norden (Bereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 8, 8. Änderung, der Gemeinde Apensen) oder die hier angestrebte Erweiterung in Richtung Osten.

Eine Erweiterung in Richtung Osten ist aufgrund gegenwärtiger betrieblicher Anforderungen erforderlich. In diesem Bereich sollen Parkflächen für die Mitarbeiter fußläufig zu den Sozialräumen, die über die Eisbärstraße erreichbar sind, geschaffen werden. Da Parkflächen auf den nördlich liegenden Erweiterungsflächen erhebliche Fußwege für die Mitarbeiter bedeuten würden, sollen diese im Nahbereich der Eisbärstraße hergestellt werden. Perspektivisch sind auch die Erweiterung des vorhandenen Kühlhauses sowie der Bau einer weiteren Lagerhalle möglich. Ein ausreichender Immissionsschutz für die südlich liegenden Wohngebiete kann auch bei einer Erweiterung des Betriebes in Richtung Osten sichergestellt werden. Auf den nördlich des Betriebsgeländes gelegenen Flächen soll dagegen langfristig eine Erweiterung der Produktion stattfinden, sodass Mitarbeiterstellplätze in diesem Bereich nicht gewünscht sind.

Die bereits im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche soll mit dieser Änderung in Richtung Osten erweitert werden. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung erscheint keine Alternative städtebaulich sinnvoll.

Himmelpforten, im Dezember 2018